Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

4. Jahrgang | Poznań, den 15. Dezember 1929 | Nr. 24

Krise ohne Ende.

L. Als es anfing, sagte man: „Eine Wirtschaftskrise, wie wir sie von Zeit zu Zeit erleben; unangenehm, aber sie wird vorübergehen, wie die andern". — Jetzt aber dauert sie schon über ein Jahr, ist immer schwerer geworden, hat von Monat zu Monat ernstere Folgen gezeitigt, drückt, zumal sich alle Hoffnungen auf Besserung als trügerisch erwiesen haben, immer beängstigender auf das gesamte Wirtschaftsleben, kurz: sie entpuppt sich mehr und mehr als eine Katastrophe allerernstester Art. Die Ursachen scheinen an sich klar auf der Hand zu liegen, man hat viel über sie geschrieben und — das muß anerkannt werden —, die verschiedensten Maßnahmen zur Abhilfe getroffen, die aber leider — nicht geholfen haben. Am Sejm haben während der Debatte über den Mißtrauensantrag für die jetzt zurückgetretene Regierung die Redner der einzelnen Parteien die schwierige Wirtschaftslage berechtigterweise in den Vordergrund ihrer Ausführungen gestellt, um allerdings je nach Parteieinstellung die Schuld daran der Regierung oder dem Sejm zuzuschreiben; immerhin mit dem Erfolg, daß auch der Handelsminister, der bisher immer mit einem etwas eigentümlich anmutenden Optimismus urteilte (siehe Nr. 21 unserer Zeitschrift), zugegeben hat, die Situation in Polens Wirtschaftsleben sei „ziemlich schwierig".

„Ziemlich schwierig" ist gut gesagt angesichts der Tatsachen, daß, — um nur einige Symptome herauszugreifen, — die Zahl der Konkurse und Zwangsvergleiche im laufenden Jahr um 43%, der Umlauf von Wechseln um 65%, die Zahl der Wechselproteste um 71% gestiegen ist, die Getreidepreise dagegen im Vergleich zum Vorjahre einen Rückgang um etwa 40% erfahren haben, und der Gesamtumsatz des Wirtschaftslebens schätzungsweise um 50% gefallen ist — und noch weiter fällt!

Abhilfe soll geschaffen werden: gewiß, die niedrigen Getreidepreise, die Geld- und Kreditnot, die Steuerschraube, der immer noch nicht beigelegte Zollkrieg mit Deutschland, die Wirtschaftskrise, sind alles Ursachen, deren Zusammenwirken die Katastrophe zu verdanken ist. Aber: sind diese Ursachen nicht selbst wiederum Folgen? Symptome eines tiefer steckenden Übels? Die Weltwirtschaftskrise natürlich ausgenommen, die für Polen gewissermaßen eine Art „höhere Gewalt" darstellt, läßt sich feststellen, daß die anderen Mißstände so sehr ineinander verquickt sind, daß es unmöglich erscheint, einen zu beseitigen, ohne die anderen noch mehr zu verschlimmern. Der Steuerdruck ist für Handel und Gewerbe unerträglich; als aber im Sejm die Debatte auf die Reform des Steuersystems kam, erklärte der Finanzminister, sie sei unmöglich, weil sie eine Erschütterung des ganzen Staatsbudgets zur Folge haben würde. Die Getreidepreise könnten steigen, wenn nach der (jetzt ja erfolgten) Verständigung mit Deutschland ein gewinnbringender Export möglich wird. Aber was sehen wir? Große Organisationen der Industrie, des Handels und auch des Handwerks protestieren und demonstrieren gegen die Verständigung, weil sie sich durch die seitens Deutschlands geforderten Zugeständnisse bedroht fühlen. Die Regierung will der Textil- und der Schwerindustrie den Absatz nach Russland sichern, muß aber dafür auch wieder Zugeständnisse machen (vorgeschlagen ist u. a. ein Teemonopol, das seine Einkäufe durch Rußland tätigt), die andere selbstständige Zweige des Wirtschaftslebens gefährden. Wenn ein Loch gestopft wird, reißt ein anderes auf, wenn man ein Übel beseitigt, wird ein anderes umso schlimmer, alles in allem eine recht trostlose, aber leider nur allzu wahre Diagnose der Krankheit unseres Wirtschaftskörpers.

Auch eine trostlos erscheinende Erkenntnis aber ist gut, wenn man sich ihrer nur voll bewußt wird und — vor allem — die entsprechenden Folgerungen aus ihr zieht. Die Erkenntnis, daß alle oben besprochenen Ursachen nur Symptome eines tieferen Übels sind, muß zu der Frage führen, wo denn dieses tiefere Übel sitzt und welcher Art es ist? Die Antwort kann nur lauten: ein organischer Fehler liegt vor, ein Überanstrengungsfehler gewissermaßen, hervorgerufen durch allzu große Belastung des jungen Wirtschaftsorganismus. Man hat gleich von Anfang an zu viel aus ihm herausholen wollen, man zwang ihn zu Leistungen, die — besonders in Anbetracht der durch die politische Neuordnung nötig gemachten Umstellung und des eben überstandenen Krieges — über seine Kräfte gingen. Man wollte auch zu rasch und zu intensiv aufbauen und vorwärtsgehen, um dem Westen gleichzukommen. Polen, seiner natürlichen Bedingungen nach vorwiegend Agrarland, wollte auch eine eigene verarbeitende Industrie schaffen, schloß sich gegen die Einfuhr von Außen ab, um die Industrie hochzupäppeln, und hat damit erreicht, daß — in natürlicher Wechselwirkung, die vorauszusehen war, — seine Landwirtschaft für ihre Produkte keinen Absatz findet. Man hat ein prächtiges Sozialversicherungssystem, eine weitgehende Arbeiter- und Angestelltengesetzgebung geschaffen und erreicht, daß nach positiven Zahlen Polen heute die höchsten Soziallasten und die kürzeste jährliche Arbeitszeit von allen Staaten der Erde hat. Man unterhält ein Riesenheer, man baut unter gewaltigen finanziellen Anstrengungen einen eigenen neuzeitlichen Hafen, obgleich einige Kilometer daneben der Danziger Hafen mit besseren natürlichen Bedingungen und bequemer Eisenbahnverbindung liegt, man veranstaltet eine Landesausstellung von den Ausmaßen einer Weltausstellung, alles auf Kosten der jungen, noch so pflegebedürftigen Wirtschaft. Wer würde einem Kinde zumuten, Zentnerlasten zu tragen? Kann man sich wundern, wenn unter diesen Umständen eine Erschöpfung, ein Zusammenbruch erfolgt? Vor allem war das Experiment der Schaffung einer eigenen verarbeitenden Industrie ein gewaltiger Mißgriff, denn diese Industrie ist

der älteren, höher entwickelten des Auslandes nicht gewachsen und kann nur in der Treibhausluft des gewaltsamen Abschlusses gegen das Ausland einigermaßen gedeihen. Dieser Abschluß aber ruiniert den Großteil der Bevölkerung, der in der Landwirtschaft tätig ist, untergräbt dann die Kaufkraft des Inlandes und führt so zu der gegenwärtigen Krise.

Besonders f a t a l ist, daß die ungesunde Entwickelung bereits soweit vorgeschritten ist und zu einer Zuspitzung der Situation geführt hat, die eine Gesundung nur unter sehr s c h m e r z h a f t e n U m s t e l l u n g e n möglich erscheinen läßt. Daher braucht man kein Prophet zu sein, um aus der gegenwärtigen chronischen Krise den Ausbruch h e f t i g e r a k u t e r E i n z e l k r i s e n vorauszusagen. Den unsere Wirtschaft leitend beeinflussenden Stellen kann nur geraten werden, zu bremsen und zu reduzieren, wo es noch möglich ist, in der Erkenntnis, daß die gegenwärtige Krise erst den A n f a n g schwerer wirtschaftlicher Umwälzungen darstellt.

Gesetzgebung und Verwaltung.



Titelübersetzungen.

Die Bemerkung „(übersetzt Nr. . . .)" bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung" erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Wały Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 78 vom 23. 11. 1929.

V e r o r d n u n g e n d e r M i n i s t e r:

Pos. 582 (übersetzt) — des Innenministers vom 29. 10. 1929, betr. die **Aufsicht über die Verarbeitung von Mehl und den Handel mit Mehl und Mehlerzeugnissen** 1181

583 (übersetzt) — des Innenministers vom 29. 10. 1929, betr. Aufhebung der Verordnungen vom 31. 10. 1927 und vom 18. 5. 1928 über die **Verwendung mechanischer Einrichtungen zum Durchsieben des Mehls, Mischen und Kneten des Teigs in Bäckereien, Konditoreien und anderen gewerblichen Anstalten, die Backwerk herstellen** 1185

584 (übersetzt) — des Innenministers vom 12. 11. 1929, über die **Gebühren für die Untersuchung von Lebensmittelartikeln und Gebrauchsgegenständen** in den staatlichen Anstalten für die Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen 1186

585 (übersetzt) — des Finanzministers vom 17. 10. 1929, über **Zollerleichterungen** 1188

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 79 vom 26. 11. 1929.

V e r o r d n u n g e n d e s M i n i s t e r r a t s:

Pos. 586 — vom 8. 11. 1929, betr. Ergänzung der Verordnung des Ministerrats vom 26. 6. 1924 über die **Festsetzung einer Rangtabelle in den Staatsbehörden und -ämtern** 1190

587 (übersetzt) — vom 8. 11. 1929, über die **Erweiterung der Grenzen der Stadt Janowitz** im Kreise Znin in der Wojewodschaft Posen 1190

V e r o r d n u n g e n d e r M i n i s t e r:

588 — des Innenministers vom 28. 7. 1929, über die **Bildung der selbständigen Landgemeinde „Piastów"** im Kreise und in der Wojewodschaft Warschau 1190

589 — des Innenministers vom 30. 10. 1929, betr. Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 11. 8. 1923 über die vorläufige Regelung der kommunalen Finanzen hinsichtlich der Stadtgemeinden auf die **Landgemeinde Potok-Złoty** im Kreise Buczacz in der Wojewodschaft Tarnopol 1190

590 (übersetzt) — des Finanzministers vom 30. 9. 1929, betr. Abänderungen in der Organisation der **Katasterämter im Verwaltungsbezirke der Finanzkammer in Posen** 1191

591 (übersetzt) — des Finanzministers vom 18. 10. 1929, betr. teilweise Abänderung des Tarifs über die **Einteilung der Ortschaften hinsichtlich der Gewerbesteuer in Klassen** 1191

592 (übersetzt) — des Agrarreformministers vom 12. 11. 1929, betr. Anwendung des **vereinfachten Verfahrens bei der Umstellung des landwirtschaftlichen Systems gegenüber solchen Wirtschaften, die von der Ostgrenze des Staates durchschnitten werden** 1191

B e k a n n t m a c h u n g d e s S t a a t s p r ä s i d e n t e n:

593 — vom 15. 11. 1929, über die Berichtigung eines Fehlers im Verzeichnis der staatlichen Grundstücke, das die Anlage zur Verordnung des Staatspräsidenten vom 30. 12. 1924 über den **Verkauf verschiedener staatlicher Grundstücke bildet** 1192

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 80 vom 29. 11. 1929.

R e g i e r u n g s e r k l ä r u n g e n:

Pos. 594 (übersetzt) — vom 14. 9. 1929, betr. den Beitritt der Republik Polen zur Konvention betr. die **Regelung von Kollisionen in der Gesetzgebung im Bereiche der Eheschliessungen**, unterschrieben im Haag am 12. 6. 1902 1193

595 (übersetzt) — vom 14. 9. 1929, betr. den Beitritt der Republik Polen zur Konvention betr. die **Regelung von Kollisionen in der Gesetzgebung und Rechtssprechung im Bereiche der Ehescheidungen und Trennung von Tisch und Bett**, unterschrieben im Haag am 12. 6. 1902 1199

596 (übersetzt) — vom 4. 10. 1929, betr. den Beitritt der Republik Polen zur Konvention über die **Regelung der Fürsorge über Minderjährige**, unterschrieben im Haag am 12. 6. 1902 1205

597 (übersetzt) — vom 14. 9. 1929, betr. den Beitritt der Republik Polen zur Konvention über die **Kollisionen der Gesetzgebung hinsichtlich der Folgen bei den Eheschliessungen im Bereiche der Rechte und Pflichten der Ehegatten in ihren persönlichen und Vermögensverhältnissen**, unterschrieben im Haag am 17. 7. 1905 . . 1211

598 (übersetzt) — vom 14. 9. 1929, betr. **den Beitritt der Republik Polen zur Konvention betr. die Entmündigung und analoge vormundschaftliche Anordnungen**, unterschrieben im Haag am 17. 7. 1905 . . . 1217

Neue Vorschriften für Bäckereien.

Im „Dziennik Ustaw" Nr. 78 ist eine Verordnung erschienen, die neue Bestimmungen über die hygienischen Zustände in den Bäckereien enthält.

Danach müssen die W ä n d e in den Bäckereien mit O e l f a r b e angestrichen, zum mindesten aber g e w e i s s t sein. Der F u s s b o d e n muss jeden Tag nach beendetem Ausbuk gereinigt werden. In jeder Bäckerei müssen sich W a s s e r s p ü l a p p a r a t e und S p u c k n ä p f e befinden, und es muss Sorge getragen werden, dass Mäuse und Ratten sowie verschiedenes Gewürm in den Backstauben vernichtet werden. Die Bäckergesellen müssen, bevor sie ihre Arbeit aufnehmen, ihre Hände waschen, die Fingernägel reinigen und reine Schürzen anlegen.

Weiter heisst es in der neuen Verordnung, dass sich B ä c k e r e i e n n i c h t i m E r d e g e s c h o s s befinden dürfen. Eine Bäckerei muss von jetzt ab aus sechs Räumen bestehen, und zwar einem Raume, in dem der Teig zubereitet wird, aus je einem Raume, in dem Brot und Semmeln gebacken werden, einem Raume für das Mehllager, einem Raume für aufzubewahrende Backwaren und einer Garderobe.

Bäckereien, die diese Verordnung nicht einhalten, werden geschlossen.

Auch für L ä d e n, in denen Backwaren verkauft werden, enthält die Verordnung neue Bestimmungen, wonach der Laden sich nicht im Kellergeschoss befinden darf. Das ausliegende Gebäck muss mit einem Schutzglas versehen sein, so dass es der Käuler nicht berühren kann, und zum Einpacken dürfen nur reine Körbchen oder sauberes Papier verwendet werden (keine Makulatur).

Der S t r a s s e n h a n d e l mit Backwaren ist verboten. Gestattet ist er nur, wenn die angebotenen Waren unter Glas liegen.

Aenderung in der Einteilung der Katasterbezirke.

Durch Verordnung des Finanzministeriums vom 30. 9. 1929 ist für den Kreis Adelnau ein besonderes Katasteramt mit dem Sitz in Adelnau geschaffen worden. Bisher gehörte der Kreis zum Bezirk des Katasteramtes in Ostrowo, aus dem er nach der neuen Regelung ausscheidet.

Steuerwesen und Monopole.



Das neue Gesicht der Umsatzsteuer.

Das vom Finanzministerium ausgearbeitete Projekt findet bereits jetzt, obgleich seine Annahme durch den Sejm noch nicht aktuell ist, in allen Kreisen der Geschäftswelt weitgehende Beachtung. Trotzdem war es bisher nicht möglich, genauere Einzelheiten über dasselbe zu erfahren. Jetzt ist uns eine authentische Darstellung zugegangen, die wir im Folgenden gekürzt wiedergeben. Wir glauben damit unsern Lesern eine wertvolle Aufklärung über das viel besprochene Thema zu bieten.

Grundsätzliche Bestimmungen.

1. Die Umsatzsteuer soll mit dem 1. April 1930 für diejenigen Grosshandelunternehmen, welche vorschriftsmässige Handelsbücher führen auf ½ Prozent ermässigt werden, mit Ausnahme derjenigen Transaktionen, welche den Handel mit fremden Valuten und ausländischen Wertpapieren zum Gegenstand haben.

2. Am 1. April 1931 wird die Umsatzsteuer für alle andern Unternehmen des Detail- und Engros-Handels auf 1 Prozent herabgesetzt. Als Kommissionsunternehmen werden diejenigen Unternehmen anerkannt, welche vorschriftsmässige Handelsbücher führen und die Belege dafür beibringen, dass sie sich tatsächlich mit dem Kommissionsverkauf befassen.

3. Die Umsatzsteuer in Höhe von ½ und 1 Prozent findet für diejenigen Unternehmen Anwendung, welche die Ware in derselben Form verkaufen, in der sie sie selbst erwerben. Als Grosshandel wird der Verkauf von allen gewerblichen und landwirtschaftlichen Produkten an Wiederverkäufer angesehen, mit Ausnahme der für Investitionszwecke erworbenen Ware.

4. Handels- und gewerbliche Unternehmen, welche in den letzten 5 Jahren eine Lösung eines Handelspatentes, Handelsbetriebe, oder ein Patent in einer zu niedrigen Kategorie gelöst haben, können zur Zahlung der Differenz herangezogen werden.

5. Als gewerbliche Unternehmen der 8. Kategorie werden solche Unternehmen angesehen, welche höchstens 4 Personen beschäftigen, und zwar unter Einrechnung des Eigentümers sowie seiner Familienmitglieder, soweit diese in demselben Unternehmen arbeiten.

6. Von Fabrikaten und Halbfabrikaten, von denen bisher keine Umsatzsteuer erhoben wurde, wird eine besondere Ausgleichssteuer eingeführt werden, deren Höhe das Finanzministerium gemeinsam mit dem Handelsministerium festsetzen; diese darf jedoch nicht mehr als 6 Prozent des Wertes der betreffenden Ware betragen.

I. Zweck und Motive der Neufassung.

Sehr ausführlich äussert sich das Finanzministerium über die Zwecke und Motive des neuen Umsatzsteuergesetzes.

Die im Jahre 1923 eingeführte Umsatzsteuer trug damals den Charakter einer Inflationssteuer; gegenwärtig ist sie jedoch mit dem normalen Geschäftsverhältnis nicht mehr vereinbart.

Da die Umsatzsteuer eine der wichtigsten direkten Steuern darstellt, wofür die Einnahme des Staates aus dieser Steuer den besten Beleg bilden (im Jahre 1924 — 175 000 000 zł, im Jahre 1928 — 29 380 000 zł), steht das Finanzministerium auf dem Standpunkt, dass eine Erleichterung derselben sich vorteilhaft auf die Gestaltung der Preise auswirken muss. Die augenblickliche Wirtschaftslage des Landes ist eigenartig. Industrie und Gewerbe klagen über Ueberproduktion und Absatzmangel, andererseits jedoch wächst die Einfuhr ausländischer Erzeugnisse ständig. Die Ursache dieser Erscheinung ist darin zu suchen, dass Industrie- und Grosshandel infolge der hohen Umsatzsteuer gezwungen ist, die Preise für ihre Waren höher zu kalkulieren, als das Ausland, wo die Umsatzsteuer nicht so hoch ist.

Auch hier ist es das Bestreben des Ministeriums, sich in dem neuen Steuerprojekt den natürlichen Bedürfnissen der Wirtschaft anzupassen; aus diesem Grunde wurde die Ermässigung der Steuer für den Grosshandel in den Vordergrund gerückt; man hofft dadurch die Bildung von Umsatzkapitalien zu erleichtern.

Das Ministerium geht von der Voraussetzung aus, dass für den Kleinhandel die Ermässigung der Umsatzsteuern weniger wichtig ist, da sie nicht in gleichem Masse wie beim Grosshandel auf eine Besserung der Kapitalverhältnisse einwirken würde. Trotzdem ist auch für den Kleinhandel eine Ermässigung von 2 auf 1 Prozent vorgesehen. Jedoch soll diese erst später in Kraft treten. Was Bank- und Kreditunternehmen anlangt, so soll auch bei ihnen die Umsatzsteuer ermässigt werden. Von dieser Ermässigung verspricht man sich eine Herabsetzung des Zinsfusses für Darlehen, da die Selbstunkosten der Banken erheblich vermindert werden. Auf diese Weise hofft man, durch Herabsetzung der Umsatzsteuer eine Verbilligung des Kredites zu erreichen.

Nur in einem Falle sollen die bisherigen Sätze der Umsatzsteuer in ihrer alten Höhe erhalten bleiben, und zwar beim Handel mit fremden Valuten und ausländischen Wertpapieren; dieser Handel wird seitens des Ministeriums als reine Spekulation angesehen, die für die Allgemeinwirtschaft von keinem positiven Nutzen ist. Daher würde auch eine Herabsetzung der Steuer für diese Transaktionen keine Wirkung auf die Besserung der allgemeinen Wirtschaftslage ausüben.

So stellt sich in kurzen Zügen das im Finanzministerium ausgearbeitete Projekt der neuen Fassung des Umsatzsteuergesetzes dar. Es soll in möglichst kurzer Zeit dem Sejm zur Beschlussfassung vorgelegt werden; man hofft, die erste Lösung im Sejm bereits zu Anfang des kommenden Jahres vornehmen zu können.

Berechnung von Mitgiftsbeträgen für die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Das Finanzministerium erklärt im Rundschreiben L. D. V. 8736/7, dass bei Berechnung der Mitgiftsbeträge für die Erbschafts- und Schenkungssteuer die Valorisierungsnormen anzunehmen sind, die vom Finanzminister durch die Verfügung vom 25. 3. 25 (Dz. U. 30, Pos. 212) aufgestellt werden, und zwar unabhängig davon, ob ein solcher Betrag unter den Aktiva oder Passiva der betreffenden Erbschaftsmasse figuriert. Ein anderes Verfahren würde gegen die Grundsätze fiskalischer Gerechtigkeit verstossen.

Ueber den Satz, der in diesen Fällen Anwendung findet, ist zu bemerken, dass die von der Finanzbehörde vollzogene Berechnung naturgemäss provisorischen Charakter besitzt und der endgültigen Aufwertung durch gütliche Einigung der Parteien oder auf gerichtlichem Wege nicht vorgreift.

Neben den Fällen, die mit Rücksicht auf besondere Umstände besonders behandelt werden müssen und eine unmittelbare Anwendung der §§ 28 und 29 der Verfügung vom 14. 5. 24 erfordern, sind die in Frage kommenden Schuldforderungen, nach dem § 30 der erwähnten Verfügung in Höhe von 60 Prozent aufzuwerten. Zu bemerken ist hierzu noch, dass eine solche Aufwertung später noch geändert werden kann, wenn durch Vertrag zwischen den Parteien oder durch ein Gerichtsurteil die Angelegenheit anders geregelt wird.

Die Berechnung hypothekarisch gerichtlicher Mitgiftsbeträge ist im § 33 der Verfügung geregelt.

Herabsetzung der Stempelgebühr im Wertpapierhandel.

Durch Verordnung des Finanzministers vom 20. November d. Js. hat der Art. 79 des Stempelsteuergesetzes eine Aenderung erfahren. Die Stempelabgabe bei nicht festverzinslichen Papieren — Aktien- Kuxen etc. — beträgt mit Wirkung vom 1. Januar 1930 statt der bisherigen 0,2 Prozent nur noch 0,1 Prozent des Wertes.

Gerichtsentscheidungen in Steuerfragen.

I. Der Begriff „Familienhaupt“.

Für die Anwendung des Art. 27 *) des Gesetzes über die Einkommensteuer ist es wichtig zu wissen, wie weit der Begriff ,,Familienhaupt" zu ziehen ist, d. h. die Frage zu entscheiden, ob unter Umständen die Ehefrau statt des Ehemannes als Familienhaupt anzusehen ist.

Das Oberverwaltungsgericht hat diese Frage (durch Urteil vom 11. April 1929 Nr. 1381/27) in folgendem Sinne beantwortet:

Das Gesetz enthält keine Erklärung des Begriffs ,,Familienhaupt". Als Folge der eigenartigen Auslegung dieses Begriffs durch die Steuerbehörde entstand im gegebenen Falle zwischen der Behörde und der Steuerzahlerin ein Streit darüber, ob eine Witwe, die sich zum zweiten Mal verheiratet hat, einen gemeinsamen Haushalt mit ihrem Gatten und ihren der ersten Ehe entstammenden Kindern führt und sowohl die Kinder als auch den Gatten ausschließlich mittels ihres eigenen Einkommens unterhalt, als Familienhaupt anzusehen sei. Die Steuerzahlerin nahm den Art. 27 des

*) Art. 27 lautet: Wenn das Oberhaupt einer Familie, deren steuerpflichtiges Einkommen 7,200 Złoty nicht überschreitet, mehr als ein Familienmitglied unterhalt, dann ermässigt sich der Steuersatz um je zwei Stufen für jedes weitere Familienmitglied.

Wenn der Steuersatz auf Grund der im vorliegenden Artikel zuerkannten Vergünstigung unter die erste Steuerstufe zu ermässigen ist, tritt völlige Befreiung von der Steuer ein.

Einkommensteuergesetzes für sich in Anspruch, während die Steuerbehörde behauptete, daß im Sinne des in Ostpolen geltenden bürgerlichen Rechts ausschließlich der Ehemann ohne Rücksicht auf seine materielle Lage Familienhaupt sei und somit ihm allein das Recht auf Steuerermäßigung aus dem Titel des Unterhalts einer zahlreichen Familie zustehe.

Das Oberverwaltungsgericht erklärt diese Auslegung für unzutreffend.

Zweck des Art. 27 ist es nämlich, durch Zuerkennung der darin vorgesehenen Vergünstigungen die Verminderung der Steuerkraft zu berücksichtigen, die dort entstanden ist, wo dem Steuerzahler der Unterhalt einer größeren Anzahl von Familienmitgliedern zur Last fällt, im Gegensatz zu dem Steuerzahler, der höchstens ein Familienglied unterhält. Bedeutungslos für die Auslegung des Art. 27 ist also der Umstand, daß im Sinne des Bürgerl. Gesetzbuches in einer ehelichen Gemeinschaft der Gatte selbst dann als Familienhaupt anzusehen ist, wenn er über kein Einkommen verfügt und ausschließlich die Gattin die Kosten des Familienunterhalts aus ihrem eigenen Einkommen bestreitet. Die Vorschrift des Art. 27 kommt lediglich unter dem Gesichtspunkte der Absicht des Gesetzgebers in Betracht, der keinen Unterschied zwischen den Ehehälften macht, indem er im besagten Artikel bedingungslos den Steuerzahler im Auge hat, was aus den Worten „Familie, deren Einkommen steuerpflichtig ist", deutlich hervorgeht. Diese Auffassung wird durch den Art. 28 bestätigt, worin bei der Aufzählung der Familienmitglieder die Eheleute an erster Stelle angeführt sind. Hieraus erhellt, daß jede der beiden Ehehälften als Familienmitglied gilt und somit auch die Frau als Familienhaupt anzusehen ist, sofern sie diese Rolle bei der Entrichtung der Steuer an Stelle des Mannes ausübt. Überdies bietet das Gesetz keine Stütze für die Annahme, daß die tatsächlich auf den Schultern der Frau ruhende Last des Unterhalts im Rahmen des Art. 27 einzig und allein nur deshalb keine Berücksichtigung verdiente, weil die Frau mit dem Manne in Ehegemeinschaft lebt und dieser kein Einkommen hat. Im Gegenteil, alle Gründe sprechen dafür, eine solche Lage mindestens in dem gleichen Maße zu berücksichtigen wie diejenige, in der der Mann die Lasten des Familienunterhalts trägt.

Demzufolge hat das Oberverwaltungsgericht die angefochtene Entscheidung der Steuerbehörde aufgehoben und der Klägerin die aus dem Art. 27 hervorgehenden Rechte zuerkannt.

II. Die Umsatzsteuer muss für jedes Unternehmen besonders berechnet werden.

Im Sinne des Artikel 52, Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes muss für jedes zu einer der ersten 5 Kategorien gehörigen Gewerbeunternehmen eine besondere Umsatzsteuererklärung eingereicht werden; desgleichen für jedes Handelsunternehmen der 1. und 2. Kategorien. Daraus ergibt sich, dass auch die Pflicht zur Zahlung der Steuer auf jedem Unternehmen gesondert lastet, auch wenn mehrere in der Hand eines Eigentümers vereinigt sind.

In dem vorliegenden Falle hat die als Klägerin auftretende Gesellschaft für ihre Korkenfabrik ein Gewerbepatent der 4. Kategorie gelöst, für ihren Verkaufsladen ein Handelspatent der 2. Kategorie. Wenn auch die Firma ihre Umsatzerklärungen sowohl für das 1. und 2. Halbjahr 1924 gemeinsam für die Fabrik und den Laden einreichte, so wäre es doch Pflicht der Veranlagungsbehörde gewesen, für jedes Unternehmen eine gesonderte Erklärung zu verlangen, oder wenn diese nicht eingereicht wurde, von sich aus den Umsatz eines jeden gesondert festzustellen.

Da aber die Veranlagungsbehörden entgegen obigen Vorschriften den Umsatz für beide Unternehmen festgesetzt haben, so liegt eine Verletzung der Veranlagungsvorschriften zum Schaden der klagenden Firma vor, da diese infolge der gemeinsamen Veranlagung nicht die Möglichkeit hatte, im Berufungsverfahren ihren Standpunkt zu vertreten und den Umsatz eines jeden der beiden Unternehmen gesondert nachzuweisen.

Aus diesem Urteil geht hervor, dass die Steuerbehörde die Pflicht hat, darauf zu achten, dass der Umsatz eines jeden Unternehmens gesondert deklariert wird, und dass selbst die Einreichung einer Sammeldeklaration seitens des Besitzers diese Verpflichtung der Steuerbehörde nicht aufhebt. Pflicht derselben ist es, eine solche Sammelerklärung sofort zurückzuweisen; tut sie es nicht, so liegt ein Formfehler im Verfahren vor, der, wie obiger Fall zeigt, die Ungültigerklärung des Verfahrens zur Folge haben kann. (Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 30. 4. 1929, Reg. Nr. 2532/27).

III. Um das Gewerbepatent der Handwerker.

In Lodz fand eine interessante Gerichtsverhandlung statt, die einen Präzedenzfall behandelte, der für den Handwerker von Wichtigkeit ist.

Das Finanzamt forderte von einem selbständigen Handwerker die Lösung eines Gewerbepatents der 8. Kategorie und belegte ihn im Sinne des Art. 98 des Gewerbesteuergesetzes mit einer Geldstrafe, weil er, wie durch den Kontrolleur festgestellt wurde, mit einem Gesellen arbeite, trotzdem aber kein Gewerbepatent gelöst hatte.

Auf Verlangen des Handwerkers wurde die Angelegenheit dem Burggericht überwiesen. Bei der Verhandlung legte derselbe ein ärztliches Zeugnis vor, in dem bescheinigt wurde, dass er selbst nicht arbeitsfähig war; er erklärte, dass er in der Werkstatt infolge seines Gesundheitszustandes nicht arbeiten könne und deshalb gezwungen sei, einen Gesellen zu halten.

Der Verteidiger betonte ausserdem, dass selbst, wenn man sich den Standpunkt des Finanzministeriums zu eigen macht, nach dem für Werkstätten, in denen eine Hilfskraft arbeitet, diese zur Lösung eines Gewerbepatentes verpflichtet sind, so doch diese Verpflichtung nur dann vorliegen kann, wenn bewiesen wird, dass der Eigentümer der Werkstatt selbst nicht in dem Unternehmen arbeitet.

Das Burggericht stellt sich auf den Standpunkt des Verteidigers und spricht den Angeklagten frei. Dieses Urteil besitzt, sofern es vom Höchsten Gericht aufrecht erhalten wird, bedeutende Wichtigkeit für unseren Handwerker.

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Die Neuregelung des Getreideexportes.

Die grossen Hoffnungen, die an die Einführung der Ausfuhrprämien und an das Zustandekommen des Exportsyndikates geknüpft wurden, haben sich bisher zum grossen Teil nicht erfüllt. Zwar stieg in den ersten Tagen nach dem Inkrafttreten der Prämien der Roggenpreis bis auf 28 zł, ging aber alsbald wieder zurück, um sich seitdem auf 25—26 zł zu halten. Dem beschränkten Umfange der Kontingente, ihrer geheim gehaltenen Verteilung sowie überhaupt dem nicht einwandfreien Funktionieren der mit der Auszahlung der Prämien betrauten Stellen ist es zuzuschreiben, dass sich die Prämien nicht in ihrer vollen Höhe auf die Getreidepreise auswirken konnten. Dazu kamen technische und formale Schwierigkeiten, die die Preisgestaltung sehr ungünstig beeinflussten, wie etwa die Tatsache, dass die Finanzkassen die Auszahlung grösserer Prämienbeträge wegen Mangel an Barmitteln ablehnten, sowie der Umstand, dass infolge einer missdeutlichen Auslegung der Verordnung der in Kähnen auf der Warthe und der Netze getätigten Ausfuhr keine Prämien zugebilligt wurden; letzterer Uebelstand ist jetzt glücklicherweise beseitigt worden. Auch dass die Mühlenverbände nicht an den Vergünstigungen teilnehmen und daher bei dem Aufkauf von Getreide auf dem Inlandsmarkt nicht mit in Wettbewerb treten können, wirkt nachteilig auf die Preisgestaltung. Bekanntlich hat das polnische Getreideexportsyndikat mit dem deutschen Scheuer-Konzern, das unter finanzieller Mitwirkung der Reichsregierung massgeblichen Einfluss auf den deutschen Getreidemarkt hat, ein Abkommen über den Getreideabsatz an nichtdeutschen Märkten getroffen. Inwieweit dieses Abkommen eine positive Wirkung auf die Preise haben wird, muss erst abgewartet werden. In der polnischen Wirtschaftspresse stösst es auf vielfache Kritik, da man fürchtet, die Folge könnte ein allzugrosser Einfluss deutscherseits auf den polnischen Getreidemarkt sein.

Erwähnt mag noch sein, dass die Mühlenverbände die Festsetzung von Ausfuhrprämien auch für Mehl und Kleie fordern und diese Forderung bereits durch Anmeldung mehrerer hundert Waggons zur Ausfuhr unterstützt haben.

In letzter Stunde erhielten wir noch eine Zuschrift, die vom Standpunkt der kleineren selbständigen Getreideexporteure zu dem Prämiensystem Stellung nimmt. Es heisst darin, dass gerade diese Kreise bei der Verteilung der Ausfuhrkontingente schwer benachteiligt worden sind, da die grossen Verbände den Löwenanteil an sich gerissen haben und die kleineren Exporteure sich mit ganz geringen Kontingenten begnügen müssen. Am 11. d. Mts. fand in Posen eine Versammlung der selbständigen Getreidekaufleute statt, bei der gegen die Monopolisierung der Getreideausfuhr in den Händen der grossen Verbände protestiert wurde.

Im ganzen muss gesagt werden, dass die Neuregelung des Getreideexportes noch zu unvollkommen ist, als dass sie einen wirklich bedeutenden Einfluss auf die Preisgestaltung ausüben könnte.

Die polnischen Einfuhrzoll-Ermässigungen

zur Förderung der heimischen Industrie, die zum grössten Teil seit einigen Monaten, zu einem kleineren Teil bereits seit Ende v. Js. Gültigkeit haben und bis zum 31. Oktober d. Js. befristet waren, sind durch eine soeben im polnischen Gesetzblatt erschienene ministerielle Verordnung bis zum 31. Dezember 1929 verlängert worden, und zwar mit der Massgabe, dass die zur Zollabfertigung ab 1. November angemeldeten Waren aus der geringeren Belastung Nutzen ziehen. Es handelt sich um Ermässigungen auf 20 bzw. 30 bzw. 75 Prozent des Normal- (oder Maximal-) Zolls. Betroffen werden folgende Erzeugnisse, die von der weiter verarbeitenden Industrie als Hilfsmittel gebraucht und zum Teil im Lande selbst nicht hergestellt werden: Glasröhren zur Herstellung von Ampullen (Senkung auf 20. Proz., Normalzoll 162,50 Złoty je 100 kg), Bariumsuperoxyd für Wasserstoffsuperoxyd (auf 20 Proz., 19,50 Złoty), Salpeter- und Nitrosesäure (auf 75 Proz., 13 Złoty), Silberdraht für Sicherungen (auf 20 Proz., 28 800 Złoty), gehärtete Walzen, Durchmesser 850 mm und darüber, für die Hüttenindustrie (auf 20 Proz., 32,50 bzw. 52 Złoty), Stahlformen für gegossene Eisenröhren (auf 20 Proz., 130 Złoty), gehärteter Stahldraht für die Bürstenfabrikation (auf 30 Proz., 23,66—126,75 Złoty), Aluminiumspäne für Explosivmaterialien (auf 20 Proz., 130 Złoty), Vulkanfiber für Bürsten (auf 30 Proz., 91 Złoty), Papier zur Herstellung von lichtempfindlichem Papier (auf 20 Proz., 58,50 bzw. 117 bzw. 156 Złoty), Garn für Feuerwehrschläuche (auf 20 Proz., 325 Złoty), Baumwollgewebe für Autoreifen (auf 20 Proz., 559 Złoty),

für geschorene Velvets (auf 30 Proz., 559 Złoty). Einige der genannten Halbfabrikate fallen unter die im Verkehr mit Deutschland erlassenen Einfuhrverbote, so Glasröhrchen, gehärtete Walzen, Stahlformen, gehärteter Stahldraht und Baumwollgewebe. Die Ermässigungen sind allerdings nicht als generell zu betrachten, sondern (mit Ausnahme von Bariumsuperoxyd, Salpeter- und Nitrosesäure sowie Vulkanfiber) von der Zustimmung des polnischen Finanzministers abhängig.

Keine Zollnachlässe für deutsche Maschinen.

Zu der kürzlich in der Presse wiedergegebenen Meldung über den angeblichen Beschluss des Wirtschaftsausschusses des polnischen Ministerrats, Zollnachlässe für in Polen nicht hergestellte Maschinen auch deutschen Erzeugnissen gegenüber in erweitertem Umfange zuzubilligen, stellt der „Kurjer Codzienny“ fest, dass keinerlei Aenderungen in dem bestehenden System der Zollvergünstigungen beschlossen worden und insbesondere keinesfalls eine liberalere Behandlung des Maschinenimports aus Deutschland beabsichtigt sei. Es handle sich lediglich um einige konkrete Fälle, in denen die Einfuhr deutscher Maschinen sich als dringend notwendig erwiesen habe. Diese Fälle seien infolge der besonderen Bedeutung, die den handelspolitischen Beziehungen zu Deutschland zukomme, von den zuständigen Ressortministern dem Wirtschaftsausschuss des Ministerrats zur Entscheidung unterbreitet worden.

Abänderung der Verordnung über die Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Explosivstoffen.

Durch Verordnung vom 7. November d. Js. haben die Vorschriften über die Zollrückerstattung für Explosivstoffe insofern eine Aenderung erfahren, als anstatt des bisher geltenden Satzes von 7 zł pro 100 kg für Schiesspulver ein neuer Satz in Höhe von 9 zł pro 100 kg für alle Arten von Schwarzpulver festgesetzt worden ist.

Zolltarifentscheidungen.

Auf Grund einer Verordnung des polnischen Finanzministers werden glasierte und unglasierte Tonplatten zur Wandverkleidung jeglicher Farbe, glatt und mit erhabenen Verzierungen nach Pos. 73 P. 5 verzollt. Wandplatten aus anderen Materialien wie Porzellan, Glas usw. unterliegen der Verzollung nach Positionen, die Erzeugnisse aus diesen Materialien enthalten. Im Zolltarif nicht besonders genannte Apparate, die die in der Pos. 143 erwähnten Metalle oder auch deren Legierungen enthalten, sind nach Pos. 167 P. 33a I, II, III und IV je nach dem Stückgewicht zu verzollen.

Geld- und Börsenwesen.



17 Prozent Dividende bei der Bank Polski?

In den polnischen Finanzkreisen wird erwartet, daß die Dividende der Bank Polski für das Geschäftsjahr 1929 höher als im vergangenen Jahr sein wird. Eine Dividende von 17 Złoty für eine Aktie (Nennwert 100 Złoty) wird als wahrscheinlich bezeichnet. — Die Gold- und Valutareserven der Bank Polski, deren Grundkapital 150 Mill. zł beträgt, stellen sich zurzeit auf insgesamt rund 1,1 Milliarden Złoty.

Weitere Diskontsenkung der Bank von Danzig.

Von 6½ auf 6 Prozent.

Die Bank von Danzig hat mit Wirkung vom 23. November ihren Diskontsatz von 6½ auf 6 Prozent, und den Lombardsatz von 7½ auf 7 Prozent herabgesetzt.

Auflösung der Bank Przemysłowców-Filiale in Berlin.

Eine Bankneugründung?

Bekanntlich hat die Bank Przemysłowców A.-G. in Posen eine Filiale in Berlin unterhalten, die vor dem Ausbruch des deutsch-polnischen Zollkrieges eine ziemlich rege Tätigkeit auf dem deutschen Geldmarkte ausgeübt hat. Sowohl der Zollkrieg, als auch der bekannte Rückschlag im Jahre 1927, dem eine ganze Anzahl von polnischen Banken zum Opfer fiel, schränkten das Tätigkeitsgebiet der Berliner Filiale weit ein, so dass der über 100 Personen zählende Beamtenstab im Laufe der Zeit bis auf 5 Angestellte abgebaut werden musste. Am 1. Oktober d. Js. ist die Bankfirma im Handelsregister gelöscht worden und soll bereits am 1. Januar 1930 ihre Liquidationsarbeiten beenden. — Im Zusammenhang mit der Auflösung der Bank Przemysłowców A.-G., Filiale in Berlin, wird in polnischen Kreisen ernstlich erwogen, ein polnisches Finanzinstitut mit gemischtem Kapital zu gründen. An dem Projekt ist vor allem die Britisch-Polnische Bank in Danzig interessiert, deren Aktienmehrheit sich bekanntlich im Portefeuille der Polnischen Wirtschaftsbank (Bank Gospodarstwa Krajowego) befindet. Wie verlautet, sollen die ersten Verhandlungen zwischen der Britisch-Polnischen Bank und deutschen Finanzkreisen gescheitert sein. Bei der gegenwärtigen Lage der Dinge denkt man daran, die Direktion der Banque Franco-Polonaise zur Eröffnung einer Filiale in Berlin zu bewegen.

Die Wechselproteste steigen immer noch!

Im November betrug der Prozentsatz für die durch die Bank Polski zu Protest gegangenen Wechsel 5 Prozent, im Oktober d. Js. dagegen 4,71 Prozent. Daraus ist zu ersehen, dass die Situation auf dem Geldmarkt weiterhin gespannt ist, obgleich wir inzwischen schon viel schlechtere Monate hatten. So betrug z. B. im Juni d. Js. der Prozentsatz für zu Protest gegangene Wechsel 5,81. In Zeiten der normalen Konjunktur betrug dieser Prozentsatz 2 Prozent. Im Jahre 1926 schwankte er zwischen 1,82 und 2,89, im Jahre 1927 zwischen 1,68 und 2,55.

Weil sich auf dem Geldmarkt ein Schwinden der Kreditbeziehungen mit den „schwächeren“ Kunden bemerkbar macht, so besteht die Hoffnung, dass der Prozentsatz der protestierten Wechsel, die gerade von diesen schwächeren Kunden stammen, bereits in den nächsten Monaten erheblich sinken wird.

Postinkasso von Wechseln.

Bei den Postämtern laufen häufig Nachnahmebriefe mit zum Protest bestimmten Wechseln ein, die in der staatlichen Sprache jedoch mit Unterschrift der Schuldner in hebräischer oder anderen Sprache versehen sind. Solche Wechsel werden durch verschiedene Postämter protestiert und einkassiert, durch andere wiederum als nicht vorschriftsmäßig ausgeführt anerkannt und als solche den Absendern zurückgesandt.

Das Ministerium für Post und Telegraphie erklärt nun im Einvernehmen mit dem Justizministerium in dieser Angelegenheit folgendes: Die Verordnung des Staatspräsidenten vom Jahre 1924 betreffend das Wechselrecht enthält keine Bestimmung, die den Wert der Wechselverpflichtung von der Sprache in der der Wechsel ausgestellt ist, abhängig machen würde. Demnach kann jeder Wechsel in jeder Sprache ausgeschrieben und unterfertigt werden, und die Wahl der Sprache hängt ganz vom Gutdünken des Ausstellers ab.

Mit dem Moment jedoch, wo der Wechselbesitzer sich an Organe, die durch den Staat festgesetzt sind, zwecks Ausführung einer Tätigkeit wendet, muß dies mit Einhaltung der in bestimmten Gesetzen vorgesehenen Bedingungen hinsichtlich des Vorgehens der betreffenden Amtsorgane erfolgen. Demnach sind die Post- und Telegraphenämter gemäß den Vorschriften der Verordnung des Postministeriums vom 1. Juni 1927 zur Durchführung einer Tätigkeit mit Wechseln, die in fremder Sprache ausgestellt und unterfertigt sind, nicht verpflichtet. Eine Ausnahme bilden nur solche Wechsel, die gemäß den Vorschriften enthalten im § 2, Punkt 4 obengenannter Verordnung, ausgestellt sind.

Messen und Ausstellungen.



Die Leipziger Textilmesse im Frühjahr 1930.

Die Leipziger Textilmesse wird im Frühjahr 1930 im Rahmen der Mustermesse vom 2. bis 6. März stattfinden. Mit 15 000 qm Ausstellungsfläche wird sie die grösste Verkaufsveranstaltung der Textil- und Bekleidungsindustrie der Welt sein. 80 Prozent ihrer Aussteller sind Erzeuger aus allen Weltteilen. Namhafte Einkaufsverbände und grosse Einzelhandelsfirmen haben sich für die kommende Frühjahrsmesse erstmalig Büro- und Offertenräume in den vereinigten Textilmesshäusern gesichert.

Polen auf der Frühjahrsmesse Leipzig 1930.

An der am 2. März 1930 beginnenden Leipziger Frühjahrsmesse wird Polen zum ersten Mal in grösserem Ausmasse als Aussteller teilnehmen. Das staatliche Export-Institut in Warschau beabsichtigt, Lebensmittel, Borsten und Häute, Textil- und Kurzwaren, Süsswaren, Spirituosen, Spielwaren, gebogene Möbel, Emaillewaren und plattierte Silberwaren auszustellen. Für die Ausstellung ist ein grosser Raum in dem erst kürzlich nach modernsten Gesichtspunkten erbauten Ringmessehaus vorgesehen.

Vorbereitungen für die Weltausstellung.

Die technische Abteilung des Magistrats in Warszawa hat in den letzten Tagen dem Innenministerium einen Regulationsplan des Geländes auf der Saska Kępa, welches für die Internationale Ausstellung in Warszawa bestimmt ist, vorgelegt. Die genannte Ausstellung soll im Jahre 1943 stattfinden. Auf dem gleichen Gelände findet im Jahre 1932 eine Bauausstellung statt.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Deutsch-polnische Handelskonferenz in Posen.

Am 29. und 30. November fand in Posen eine Zusammenkunft von Vertretern der deutschen und polnischen Kaufmannschaft statt, die sich als Thema „Die Möglichkeiten und Voraussetzungen eines gesteigerten Handelsverkehrs zwischen Polen und Deutschland" gesetzt hat. Ausser allgemeinen Besprechungen wurde in zwei Sonderausschüssen die Frage der Verbesserung der Verkehrsmöglichkeiten sowie die Klärung der bisher nicht geregelten Rechtsverhältnisse behandelt. Die Konferenz, an der deutscherseits ausser dem Präsidenten der Breslauer Industrie- und Handelskammer noch mehrere im ostdeutschen Wirtschaftsleben führende Persönlichkeiten teilnahmen, stellt einen bedeutungsvollen Schritt auf dem Wege der gegenseitigen Verständigung dar.

Polnich-deutscher Verbandstarif.

Am 14. und 15. November fand in Kraków eine Eisenbahnkonferenz statt, an der Delegierte der polnischen, deutschen, tschechoslowakischen und österreichischen Eisenbahn teilnahmen. Gegenstand der Verhandlungen waren Beratungen über neue, im polnisch-deutschen Verbandstarif einzuführende Veränderungen. Die Notwendigkeit der Einführung dieser Veränderungen ist letztens durch die Erhöhung des polnischen Warentarifs hervorgerufen worden. Unabhängig davon hat die Konferenz über eine Vervollständigung und einen weiteren Ausbau des polnisch-deutschen Verbandstarif debatiert. Von Seiten des Verkehrsministeriums nahmen an dieser Konferenz Dr. Z. Taszycki und Rat J. Bartkiewicz teil.

Gründung einer deutsch-polnischen Handelsgesellschaft.

Die günstige Lage der deutsch-polnischen Handelsvertragsverhandlungen übt ihren Einfluss in der Richtung aus, dass von beiden Seiten die geschäftlichen Aktionen für die nächste Zeit schon jetzt vorbereitet werden. Nur sind die Vorbereitungen mehr oder weniger glücklich, und die bereits erfolgte Gründung einer deutsch-polnischen Handelsgesellschaft m. b. H. mit dem Sitz in Berlin und Vertretung in Warschau scheint zu den nicht gerade glücklichsten Ideen zu zählen, einmal, weil die Gründer selbst ausschliesslich polnische Staatsbürger sind, die nicht über die nötige Erfahrung im gemischten Geschäft verfügen, zweitens weil die Gesellschaft nur über geringe Geldmittel verfügen dürfte und endlich, weil sich die Gesellschaft zu weite Pläne gesteckt hat, auf deren Verwirklichung sie keineswegs eingestellt ist.

Französisches und schwedisches Kapital für die Elektrifizierung Polens.

An dem Plan zur Elektrifizierung der nordwestlichen Gebiete Polens, der in einer vom Kraftwerk Grodek beim Ministerium für öffentliche Arbeiten eingereichten Offerte seinen Ausdruck gefunden hat, sind, wie die „Ajencja Wschodnia" mitteilt, ernsthafte ausländische Finanzgruppen, und zwar zwei französische und eine schwedische Gruppe beteiligt. In Warschau seien soeben vorbereitende Verhandlungen mit einem Vertreter der französischen Gruppe eingeleitet worden, die einen günstigen Verlauf nehmen. Der in Rede stehende Elektrifizierungsplan umfasst die Wojewodschaften Posen und Pommerellen sowie diejenigen zentralpolnischen Landkreise, die an das künftige Konzessionsgebiet Harrimans angrenzen werden.

Die Getreideproduktion in den Jahren 1922 bis 1929.

Nach einer offiziösen Berechnung zeigt die polnische Getreideproduktion seit dem Jahre 1922 folgende Entwicklung (in Mill. dz):

	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928	1929
Weizen	12.7	14.9	10.2	17.4	14.3	16.6	16.1	16.4
Roggen	51.7	61.7	37.6	67.4	51.8	58.9	61.1	62.6
Gerste	10.0	12.8	9.5	13.0	12.2	12.8	15.3	13.7
Hafer	15.9	22.1	15.4	20.9	19.4	21.4	24.9	25.4
Insgesamt:	90.3	111.5	72.7	118.7	97.7	109.7	117.4	118.1

Die Bilanz der Landesausstellung.

Der Zeitschrift „Przemysł i Handel" entnehmen wir den nachfolgenden, aus der Feder des Leiters der Landesausstellung Dr. Wachowiak stammenden Aufsatz, um unseren Lesern eine authentische Darstellung des vielumstrittenen Themas zu geben.

Die erste Landesausstellung Polens wurde mit derselben Pünktlichkeit, mit der sie am 16. Mai 1929 eröffnet wurde, am 30. September 1929 geschlossen. Ein grosses fünfbändiges Gedenkbuch, das im Jahre 1930 erscheinen soll, wird die Gesamtheit der Probleme und Lehren behandeln, die bei der Organisierung des gewaltigen Werkes zutage treten und in ausserordentlich glücklicher Weise geklärt wurden. Es ist von grosser Bedeutung, dass die reichen Erfahrungen, die man bei der Veranstaltung der Ausstellung zu sammeln Gelegenheit hatte, in die Geschichte übergehen, und zwar nicht nur als Material für wissenschaftliche Forschungen, sondern vor allem als Wegweiser für alle die, welche sich in Zukunft mit ähnlichen Dingen befassen werden.

Möge es mir je gestattet sein, als derjenige, dem die Leitung des gewaltigen Werkes anvertraut wurde, in einigen Zügen das Bild der Bilanz der Landesausstellung zu zeichnen, so wie es sich gegenwärtig darstellt. Es ist eigenartig, dass man diejenigen Menschen geradezu an den Fingern abzählen kann, welche wissen, welche unerhörten Schwierigkeiten zu überwinden waren, um die Landesausstellung zu schaffen. Die öffentliche Meinung Polens ist, wie übrigens überall auf der Welt, ausserordentlich oberflächlich. Die einen urteilen deshalb oberflächlich, weil sie den komplizierten inneren Mechanismus der Ausstellung absolut nicht kennen, die anderen, weil das gute Gelingen der Ausstellung — bei solch grossen Werken ist nämlich nicht nur Verstand und System, sondern auch das Glück massgebend — sie übersehen liess, wie oft wir uns gewissermassen zwischen Szylla und Charybdis befanden. Dem oberflächlichen Beobachter imponierten die Millionenziffern, mit denen unsere Verwaltung operierte. Es imponierten ihm die Tausende bebauter Quadratmeter, die Wegebauten und technischen Arbeiten, die Tausende von Ausstellern; den wirklichen Kenner aber versetzten ganz andere Tatsachen in Verwunderung. Die grössten Schwierigkeiten nämlich, die zu überwinden waren, bestanden in Hindernissen von innerpolitischer Natur. Denn es ist klar, dass zwei Umstände für das Gelingen der Ausstellung entscheidend waren. Erstens war es nötig, das ganze Volk zu dem gemeinsamen Werk heranzuziehen. Dass das nicht einfach war, braucht wohl nicht bewiesen zu werden. Zweitens aber musste die Regierung für die Idee der Ausstellung gewonnen werden. Auch hier ergaben sich gewaltige Schwierigkeiten, weil die Regierung begreiflicherweise grosse Ausgaben fürchtete, und — wenigstens anfangs — auch besorgt war, ein mögliches Fiasko der so umfangreichen Veranstaltung könnte den Staat nach aussen hin kompromittieren. In diesen beiden Momenten steckten die Hauptschwierigkeiten. Zum Glück gelang es, sie zu überwinden. Der Umfang der Landesausstellung war weit grösser, als irgendjemand in Polen es annehmen konnte, als wir die ersten Pläne und Projekte zusammenstellten. Die Ausstellung umfasste einen Flächenraum von 650 000 qm, hatte über 100 grössere Gebäude mit einem Flächenraum von über 150 000 qm. Schon aus diesen Zahlen geht hervor, dass sie eine der grössten Ausstellungen darstellte, die überhaupt jemals auf der Welt organisiert wurden; sie kam fast der Ausstellung des Britischen Imperiums in Wembley gleich. Hinsichtlich des inneren Gehalts und der Organisation aber übertraf sie dieselbe noch. So wenigstens urteilten öffentlich bedeutende englische Pressestimmen, die als unbeeinflusste Kritiker gelten können. Ueber 5 Millionen besuchten die Ausstellung. Das ist eine ganz ungeheure Zahl für unsere Verhältnisse, die einen moralischen Erfolg darstellt, wie ihn niemand von uns erhofft hatte. Während der Ausstellung fanden in Posen 182 Tagungen und Kongresse statt, darunter so grosse, wie der Allslawische Sängertag und die Allslawische Sokółtagung; ersterer versammelte 20 000, letzterer sogar 30 000 Teilnehmer. An offiziellen Besuchsexpeditionen aus dem Ausland zählte man nahezu 200. Ueber 60 000 grössere Artikel erschienen in Verbindung mit der Ausstellung in Zeitungen und Zeitschriften. Mehr als 20 Minister fremder Staaten und zwei Kardinäle aus dem Ausland besuchten die Ausstellung, nicht eingerechnet die Delegierten überseeischer Regierungen, um nur Kanada, die Vereinigten Staaten und Japan zu nennen.

Die Ziele, wie ich sie bei den ersten Organisationsprojekten zeichnete, waren: die Ausstellung sollte ein Bild dafür geben, in welcher Richtung sich Polen bewegt, was es ist und was es sein wird. Sie sollte den inländischen Verbrauch heben, auch auf den Export einwirken, sollte ein mächtiges Werkzeug der Auslandspropaganda werden.

Sind diese Ziele, wenn auch nur zum Teil, erreicht worden? Meine Antwort ist ja. Erreicht worden sind die Ziele in einem Umfang, wie wir es selbst nicht gehofft hatten. Allerdings können sie weder mit Zirkel noch Wage gemessen werden. Aber noch lange Jahre werden wir den Einfluss der Ausstellung auf das Wirtschaftsleben empfinden.

Die Ausstellung versammelte nämlich mehrere 100 000 einflussreicher Persönlichkeiten aus dem Ausland, darunter offizielle Handelsmissionen aus fast allen europäischen Staaten, mehrere 1000 Journalisten und unter diesen wieder annähernd 400, die offiziell als Repräsentanten journalistischer Vereinigungen aus dem Ausland kamen. Alle diese Leute „entdeckten" Polen zu einem grossen Teile erst und fuhren voller Bewunderung wieder ab, wofür tausende von Zeitungsartikeln in der ausländischen Presse, geschrieben von bekannten und einflussreichen Journalisten, einen Beweis bilden. Das Auslandskapital, das Polen so nötig braucht, begann sich intensiv für unser Land zu interessieren. Auch der politische Einfluss Polens muss auf Grund aller dieser Erscheinungen wachsen, das ist die logische Folge.

Den Polen selbst zeigte die Ausstellung, welcher Art und welchen Umfangs die heimische Produktion ist, wie vollkommen

Gründung einer Kohlenverkaufsstelle in Stockholm.

Wie gemeldet wird, ist in Stockholm ein Verkaufsbüro polnischer Kohle unter den Namen „Polska Stenkolsgruvornas Försälinings Actic Bolag“ gegründet worden. Gegenstand der Gesellschaft ist der Verkauf von Kohle aus polnischen Gruben in Stockholm. Zu bemerken ist, dass 60 Prozent des dieser Gesellschaft gehörenden Kapitals der polnischen Firma „Polskarob“ in Katowice gehört.

Deutschlands Handel mit Polen nach Warengruppen.

Der deutsch-polnische Warenaustausch in den ersten 9 Monaten 1929 (vgl. O. E. Nr. 279 v. 27. 11. 29) erstreckte sich nach amtlichen polnischen Angaben im einzelnen auf folgende Warengruppen (in 1000 zł):

Polens Einfuhr aus Deutschland.

	Januar/September 1929	Januar/September 1928
Maschinen und Apparate	125 325	118 332
Chemikalien aller Art	103 642	91 493
Textilien (Material und Produkte)	67 155	61 814
Metalle und -Erzeugnisse	65 565	50 618
Erze	45 952	40 554
Lebensmittel	36 536	111 781
Elektrobedarf	35 248	36 893
Eierprodukte (Häute usw.)	31 629	42 582
Papier und -Erzeugnisse	26 492	33 658
Fahrzeuge	24 083	27 401
Baumaterial und keramische Erzeugnisse	18 376	17 026
Instrumente, Schulartikel usw.	17 670	13 747
Bücher, Zeitungen, Bilder	11 881	9 143
Brennmaterial, Naphthaerzeugnisse	7 997	5 512
Konfektion	7 048	5 505
Pflanzen und Sämereien	6 789	8 078
Holz und Holzwaren	6 396	5 228
Kautschuk, Guttapercha (bzw. Erzeugn.)	4 335	5 311
Verschiedene Warengruppen im Einzelwert bis 2,5 Mill. zł	10 627	7 224
	652 746	691 900

Polens Ausfuhr nach Deutschland.

	Januar/September 1929	Januar/September 1928
Lebensmittel	196 248	167 539
Holz und Holzwaren	189 435	257 981
Metalle und -Erzeugnisse	94 095	76 832
Textilien (Material und Produkte)	31 353	19 707
Pflanzen und Sämereien	25 130	17 730
Chemikalien aller Art	24 051	17 179
Tierprodukte (Häute usw.)	20 701	20 113
Lebende Tiere	15 185	12 127
Brennmaterial, Naphthaerzeugnisse	10 733	10 145
Maschinen und Apparate	4 408	1 238
Verschiedene Warengruppen im Einzelwert bis 3,3 Mill. zł	18 338	10 016
	629 677	610 607

Bei einer polnischen Gesamteinfuhr i. W. von 2 397 478 000 zł und einer Gesamtausfuhr i. W. von 2 043 043 000 zł stellt sich der prozentuale Anteil Deutschlands in den ersten 9 Monaten d. J. mithin auf 27,2% bzw. 30,8%. In der deutschen Einfuhr nach Polen, in der im laufenden Jahre Maschinen und Chemikalien dominieren, fällt vor allem die starke Verminderung des Lebensmittelimports ins Auge, die in erster Linie auf den geringeren Getreidebedarf aus dem Auslande zurückzuführen ist. Polens Ausfuhr nach Deutschland, die sich seit der Ausschaltung der Kohle in überwiegendem Maße auf die Produkte der Land- und Forstwirtschaft stützt, hat namentlich in der Gruppe Holz und Holzwaren einen empfindlichen Rückgang erlitten, wogegen die Lebensmittelausfuhr zunehmen konnte. Beachtenswert ist auch der Zuwachs in der Gruppe Metallwaren und Textilien, deren Export auf Grund eines immer weiter ausgedehnten Prämiensystems sehr erleichtert wird.

Deutschlands Anteil am polnischen Aussenhandel.

Prozentual beträgt der Anteil Deutschlands an der polnischen Einfuhr im Berichtszeitraum 27,2 Prozent (26,7 Prozent), der Anteil Deutschlands an der polnischen Ausfuhr 30,8 Prozent (33,8 Prozent).

---

die heimischen Erzeugnisse sind, und wie wenig sie den ausländischen nachstehen. Millionen von Menschen aus allen Teilen Polens besuchten die Ausstellung und, heimgekehrt, begaben sie sich mit neuangesporntem Eifer an ihre Arbeit. Angespornt wurde besonders der Kaufmann, der Fabrikant, der Handwerker zur Vervollkommnung und Mechanisierung seines Betriebes, wie er es auf der Ausstellung kennen gelernt hatte. Das ist eine vielfach festgestellte Beobachtung, hindeutend auf eine gesunde Entwicklung, wie sie besonders unseren Ostgebieten nottut.

Auf der Ausstellung war dargestellt die Vorwärtsentwicklung des Staates in den 10 Jahren seines Bestehens. Die Ausstellung der Regierung selbst war fast überreich und wirkte durch ihre eindringliche Klarheit überzeugend, und In- und Ausländer als Zeugen der Kultur waren auf der Ausstellung vertreten, angefangen von der Wissenschaft, dem Schulwesen usw. und gekrönt durch die grösste, jemals in Polen veranstaltete Kunstausstellung.

In zahlreichen Ausstellungspalästen und -pavillons stellte die Industrie ihre Erzeugnisse aus und nahm im ganzen 52 000 qm ein. Von gewaltigen Ausmassen war die Ausstellung der Landwirtschaft, dazu — nach dem Urteil aller ausländischer Kenner — mustergültig und tadellos organisiert. Im Rahmen dieser landwirtschaftlichen Ausstellung, die eine der grössten, jemals in Europa veranstalteten darstellte, fand vom 29. Juni bis 7. Juli eine Viehschau statt, wie sie in derartigem Umfang noch niemals auf der Welt organisiert worden war. Man braucht nur zu bedenken, dass bisher die grösste Ausstellung kaum die halbe Anzahl der auf unserer Ausstellung ausgestellten Tiere sammelte. In der landwirtschaftlichen Ausstellung fanden ausserdem noch besondere gärtnerische Ausstellungen statt, dazu noch besondere Gemüse- und Obstschauen, ferner eine Zugtier-, eine Hunde-, eine Bienen- und eine Fischausstellung.

Die Handwerksausstellung bewies erneut, dass wir auch auf diesem Gebiet dem Auslande nicht nachstehen. Die Abteilung für Sport und Körperkultur präsentierte sich im besten Sinne des Wortes europäisch. Was aber einen besonders erfreulichen Eindruck machte, war der Umstand, dass an der Ausstellung das Auslandspolentum aus allen Winkeln der Welt, wo nur Polen leben, teilnahm. Vertreten war unser Volkstum aus Nordamerika, das den prächtigen Auslandspolenpalast stiftete, vertreten waren ferner die Volksteile aus Argentinien, Chile, Peru, Oesterreich, Belgien, Brasilien, Tschechoslowakei, China, der Türkei, Dänemark, Frankreich, Kanada, Lettland, Deutschland, Schweden, Rumänien und Ungarn.

Drei grosse Rekorde sind es, die unsere Landesausstellung auf ihr Konto buchen kann, Rekorde, welche immer ihren Ruhm bilden werden, und welche sie in eine Reihe mit den grössten, jemals in Europa geschaffenen Werken stellen.

Den ersten Rekord bildet die Tatsache, dass die Ausstellung am Eröffnungstage vollständig fertig war; diese Tatsache wurde von der öffentlichen Meinung überall, wo von der Ausstellung gesprochen oder geschrieben wurde, lobend unterstrichen.

Der zweite Rekord bestand in der kurzen Vorbereitungszeit, welche etwa ein Viertel der in Westeuropa zur Vorbereitung solch grosser Werke üblichen Zeit darstellte.

Den dritten Rekord stellte die Tatsache dar, dass es bisher keine grosse Ausstellung gab, die mit so kleinen Mitteln organisiert wurde und nicht nur ohne finanzielle Katastrophe, sondern sogar mit warhscheinlich ausgeglichenem Etat abschnitt. Die ganze Ausstellung kostete weniger, als bei anderen Ausstellungen die Propaganda.

Der Finanzplan der Ausstellung ist in seiner Art einzigartig. Es erfolgten keinerlei finanzielle Erschütterungen, obgleich die Ausstellung nicht, wie andere, über Subventionen, die in die Multimillionen gingen, verfügte. Ich habe oben gesagt, dass der Etat der Ausstellung aller Wahrscheinlichkeit nach ausgeglichen sein wird. Wir haben die Liquidierung allerdings noch vor uns, welche nicht so einfach ist, wie es Nichteingeweihten scheinen könnte. Wenn jedoch der künftige Liquidator imstande ist, die der Ausstellung gehörigen Aktiva, wenn auch nur für 25 Prozent ihres Wertes zu verkaufen, und wenn die Stadt Posen auch nur zu einem kleinen Teil die auf dem Ausstellungsgebiet gemachten Investitionen zurückerstattet, so wird das Budget ganz und gar ausgeglichen sein. Sollte diese Erwartung fehlschlagen, so müsste man zur Deckung des Fehlbetrages den Staatsschatz mit einer Belastung von etwa 1½ Millionen heranziehen. Bemerken möchte ich, dass in Regierungskreisen wie auch überhaupt in der öffentlichen Meinung mit einem Defizit von mehreren 10 Millionen gerechnet wurde. Der Erfolg ist also vollkommen. Worin besteht das Geheimnis dieses Erfolges? Es besteht darin, dass das ganze polnische Volk sich an der Organisierung der Ausstellung beteiligte. Die Kosten wurden gemeinsam von allen polnischen Arbeitswerkstätten, von allen Vereinigungen und Selbstverwaltungskörpern in Zusammenwirkung mit der Regierung getragen. Aber es war bisher in der Geschichte der europäischen und überseeischen Ausstellungen kein Fall zu verzeichnen, in dem die finanzielle Leistung des Staates relativ so minimal war. Das ist unser Stolz. Denn grosse Unternehmen von allgemeinem nationalen Charakter müssen durch die ganze Gesellschaft mit Hilfe der Regierung getragen sein, niemals aber umgekehrt. Der Standpunkt der Regierung war von Anfang an berechtigt. Festgelegt haben ihn im Jahre 1927 der Minister Kwiatkowski und der damalige Ministerpräsident Bartel: „Zeigt, was ihr könnt, so wird euch die Regierung helfen, sofern sich herausstellt, dass ihr es verstanden habt, die Organisation auf dem starken Fundamente der Selbsthilfe der Gesellschaft aufzubauen.“

Wir haben diese Hoffnung nicht enttäuscht, und das ist die schönste Bilanz unserer Arbeit, welche, daran glaube ich unentwegt, von positivem Nutzen für unseren Staat sein wird. Und dies war unsere Aufgabe.“

Polnische Marktberichte.

Getreide, Mehl, Futtermittel.

Posen, 11. Dezember. Amtl. Notierungen für 100 kg in Złoty franko Station Poznań. Standards: a) Roggen 696 gr (118,5 f. w. h.), b) Weizen 753 gr (128,0 f. w. h.), c) Gerste 673 gr (114,1 f. w. h.), d) Hafer 508 gr (84,6 f. w. h.). Transaktionspreise: Roggen 345 t 25.80—26.50. Richtpreise: Weizen 35.50—37.50, Mahlgerste 24.50—25.50, Braugerste 27—30, Hafer 20.50—22.50, Roggenmehl (70proz.) nach amtl. Typ 39.50, Weizenmehl (65proz.) 56—60, Weizenkleie 18—19, Roggenkleie 16—17, Rübsamen 70—74, Felderbsen 38—42, Viktoriaerbsen 42—49, Folgererbsen 40—47, Roggenstroh, lose 3—3.30, Roggenstroh, gepresst 4—4.35, Heu, lose 8—9, Heu, gepresst 10—11, Fabrikkartoffeln franko Fabrik 19 Groschen je Stärkeprozent. Gesamttendenz: ruhig. Speisekartoffeln ohne Geschäft.

Molkereierzeugnisse.

Kattowitz, 10. Dezember. Grosshandelspreise für 1 kg loco Lager: beste Tafelbutter 1. Sorte 7—7.20, für Wiederverkäufer 7.20—7.40, im Kleinhandel 7.80—8, 2. Sorte 6.80—7, im Kleinhandel 7.40. Tendenz fester, Preise immer noch behauptet. Das Geschäft ist trotz der nahenden Feiertage über die normalen Ausmasse noch nicht hinausgekommen, da der Konsum über Bargeldmangel klagt.

Eier.

Warschau, 10. Dezember. Der Verband der Eier- und Molkereigenossenschaften notiert 4.40 zł für 1 kg frische Eier im Grosshandel bei nachlassender Produktion, aber gleichzeitig schwacher Nachfrage.

Kattowitz, 9. Dezember. Notierungen je Originalkiste, enthaltend 24 Schock, loco Lager Kattowitz: Eier beste durchleuchtete Sorten sortiert und gereinigt 352—360, 2. Sorte etwas kleinere 324—336, 3. Sorte kleine schmutzige Eier 296—304. Am hiesigen Markt fehlt wegen des Aussetzens der Produktion die erste Sorte fast vollkommen, dagegen sind abfallende Sorten genügend vorhanden. Im Kleinhandel werden für 1 Schock 13.80 und je Stück 28, 26 und 24 gr je nach Grösse gezahlt.

Fische.

Danzig, 10. Dezember. Im Kleinhandel wird in Gulden gezahlt: frische Flundern 0.50—0.60, Heringe für 3 Pfund 1 Gulden, Aal 2.30—2.50, Schleie 1.80—2, Hecht 1.40, Zander 1.40—1.70, Lachs 2.60—3, Sprotten 0.60—0.80, geräucherte Flundern 0.50—0.60.

Oele und Fette.

Kattowitz, 10. Dezember. Loco Lager wird notiert: Firnis 1. Sorte 2.70, 2. Sorte 2.50, 3. Sorte 2.30, Palmenöl 22 Dollar, Kokosöl 22, Terpentin einschl. Verpackung 1. Sorte 14 Dollar, 2. Sorte 13 Dollar, 3. Sorte 12.50, Inlandskolophonium Marke „G/H“ 8 Dollar, beim Erwerb kleinerer Mengen 9.50 Dollar, Knochenleim je 1 kg in Złoty 2.95, weisser Knochenleim 6, Riemenkitt 6, Malerkitt 2.20, trockener Bucherbinderleim 2.20, Gummi arabicum getrocknet 2.70, Siegellack orange 12, lemon 16, weiss 14, goldorange 16. Die Nachfrage nach Terpentin ist zufriedenstellend, Hauptabnehmer ist die Eisenbahndirektion, deren Werkstätten stark beschäftigt sind.

Metalle und Metallwaren.

Warschau, 9. Dezember. Das Handelshaus A. Gepner notiert folgende Preise: Bankazinn in Blocks 11, Hüttenblei 1.25, Zink 1.40, Antimon 2.25, Hüttenaluminium 4.30, Zinkblech Grundpreis 1.72, Kupferblech 5.30 bis 5.80, Messingblech 4—4.80.

WELTMARKTPREISE.

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 28. 11.	2. 12.
Holz ..	Lond.	Schwed. u/s. 3×8, Pt. Stl. je Std.	19.0.0	19.0.0
Kalk ...	Dtschl	Stückenkalk RM je 100 kg.......	3.45	3.45
Zement .	Hbg.	Portl. in Papiersack RM je 10 t...	510.—	510.—
„ ..	Lond[2]	Best Portl., s je t	46/- — 48/-	46 - —48/-
Glas ...	Hbg.	Fenst'glas,rh. Orig.-K.,S.3,RM qm	3.10	3.10
Alkohol	Paris	100% fr je hl im Freiverkehr	950 —[11]	950. —[13]
Ätznatr.	Hbg.	125/8 je 1000 kg fob i. Stl.	12.15 0	12.15.0
Bleiweiß	Hbg.	In Öl RM je 100 kg	83.-—90.-	83.-—90.-
Chlork. .	Hbg.	110/15% Stl. je 1000 kg	5.5.0	5.5.0
Ess'saure	Amst.	80% hfl je 100 kg..............	38.—-39.-	—
Harz ...	Hbg.	Loko Dollarcents je lb	8.70	8.70
Kalksalpeter	Dtschland	(B A.S.F.) RM f 1 kg N (Reinstickst.	1.04	1.05
Lithop. .	Hbg.	R. S. RM je 1000 kg fob i. Stl. ..	17.12.6	17.12.6
Mennige	N. Y.	Trocken Dollar je lbs	0.10	—
Methanol	„	Gereinigt. Tanks cts je Gall......	0.60	—
Salzsaur.	Hbg.	je 100 kg fob i. Stl.	4.15.0	4.15.0
Salp'sau.	Amst.	36° hfl je 100 kg	14.50-16.50	—
Schw'sa.	Amst.	Dtschl. R.M für 1 kg. in 100 kg Salz	0 84	0.86
Schellack	Brem.	Gebleichter R.M. je 100 kg.	334—408	334 – 408
Soda ...	Hbg.	Calc. 96/81 je 1000 kg fob i. Stl. .	6 .15.0	6 .15.0
Terpent.	N. Y.	Cts je winch gall.	53.—[16])	53.50
Terp'öl .	Paris	frs je 100 kg	420 —	415.—
Baum-	Brem.	Loko Anf.-Schluß Doll.-cents je lb	19 30	19.29
wolle	N. Y.	Loko cts je lb	17.40[16])	17 30
„	Livp.	Amerikanisch Middling d je lb ..	9.63	9.60
„	Livp.	Ägypt. F. G. F. Sakellaridis d je lb	14.65	14.50
Baum-	Stuttg	88 cm Crt. 16/16 j ¼ fr. Z. 20/22 RM m	0,512-0,521	0,512-0 521
wollge-	Brssl.	0,80 m breit in fr	13.20-13 45	13 20-13 45
webe	Dund.	Shirtings 13 × 11,38 × 37½ yds 6¼ lb	8/4-8/7	8/4 8/7
Wolle...	Leipz.	Dt.Wl.,A/AAvllsch.,fbgw. RM j.kg	7.30 [6])	7.30 [6])

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 28. 11.	2. 12.
Jute....	Lond.	Per erstnot. Monat, First m. Stl. j. t	26.10.0[9])	26.7.6 [9]
Jut'garn	Dund.	Schw. Garn, 48-Pfd. Pack. in Stl. ..	27. 0.0	27. 0.0
Hanf ...	Lond.	Pr. erstn. Mon., Man. Grade J, Stl j. t	35.10.0[15])	35.10.0[10])
Flachs .	Lond.	Riga ZK. Stl. je t	59.0.0	59.0 0
Seide ..	Lyon	Italien Grege extra 13/15 fr. je kg	265.—	265.—
K'stseide	Lyon	1. Qual. 50 deniers. in fr.........	97.—	97.—
Piassava	Lond.	Stl. je t Afrikanisch	25.0-45.0	25.0-45.0
Kapok.	Amst.	cts. je ½ kg	62 50	62 50
Schmalz	Hbg.	Marke Kreuz Dollar je 100 kg ...	31.50	32.
„	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	10.35[13, 16])	10.4750[13])
Talg ...	N. Y.	Loko cts je lb	8.25[16])	8.25
Butter .	Hbg.	1. Qual. ab Meiereist. o. F., f. 1 Pfd. RM	1.81	1.81
„	Kcph.	In kr je kg	3.20	3.20
Weizen .	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	241 50	241.50
„	N.Y.	Hardwinter cts je bushel	134 —[16])	136.37
W'mehl	Hbg.	Inld. 70% RM je 100 kg br. ab Mühle	29.—	29.50
Mais....	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	154.—	154.—
Hafer...	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	170.— [4])	168.50 [4])
Roggen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	178.—	176 50
Roggen	Chic	Per erstnot. Monat cts je bushel	104.87[13, 13])	107.—[13])
Gerste .	Hbg.	Sommergerste RM je 1000 kg ..	175—200	175 205
Braugst.	Würzb	Großh.-Pr. i. Wagldg. RM p. Ztr	9.— - 9 40	9.— - 9.50
Hopfen .	Nrnb.	Hallertauer RM je 50 kg	50 – 70	50 – 55
Häute ..	Lond.	Australien d. je lb	$5\frac{1}{2}-5\frac{3}{4}$	$5\frac{1}{2}-5\frac{3}{4}$
Kalbfelle	Lond.	Beste Kalbfelle d je lb	$9\frac{5}{8}-11\frac{1}{4}$	$9\frac{5}{8}-11\frac{1}{4}$
Zieg'felle	Lond.	Madras fair to good s je lb	2/10-5/1	2/10—5/1
Schaffl. .	Lond.	Madras medium to good s je lb....	2/5—5/4	2/5 -5/4
Leder...	Lond.	Sole Bends 8/14 lbs je lb	1/3-2/3	1/3-2/3
Kaut-	Hbg.	Standard sheets loko d je lb......	8	$8\frac{1}{16}$
schuk	Hbg.	P. erstnot. Mon. Std. sheets d je lb	1.45[11])	1.70[13])
Kaffee .	Hbg.	Santos Sp., p. erstn. Mt., RM je 50 kg	41.—[13])	41.75[13])
Tee ...	Lond.	Mead broken Pekoe s je lb.......	—	10 - 1/1½
Kakao .	Hbg.	Bahia Super. s je 50 kg..........	44/6	45/—
Kakao .	Lond.	Fair fermented, s je cwt	37.6 [15])	38/—[15])
Zucker.	Hbg.	Tsch. Kristalle, Feink. loko s je 50 kg	10/—	10/—
Reis ...	Lond.	Burmah II loko s je cwt	14/-	14/-
Pfeffer .	Hbg.	Schwz. Singapore, d je lb......	$13\frac{1}{2}$	$13\frac{1}{2}$
Pfeffer..	Lond.	White Muntok s je lb	$1/5\frac{3}{4}$ [7])	1/6 ½[7])
Vanille	Lond.	Good to fine s je lb	7/6—9/-	7/6—9/—
Kohle ..	Dtschl	Fettförderkohle RM je t	16.87	16.87
Kohle ..	N'castl	Durh., best coking coal fob s je t	17/-	17/-
Petrol. .	N. Y.	Loko cts je Gall.	17.65[16])	17.65
Rohöl .	N. Y.	Pennsylv. cts je lb	2.70- 3.05[16])	2.70—3.05
Benzol .	Hbg.	Mot'benz. dt. Erzeugn. RM je 100 kg	47.—	47- -
Benzin..	Hbg.	Mot'benzin lose verz. RM je 100 kg	37.—[1])	37.—[1])
Gasöl ..	Hbg.	unverz. ab Lag. Hbg. RM je 100 kg	8.80	8.80
Kali ...	Hbg.	Chlorsaures je 1000 kg, fob in Stl.	21.0.0	21.0.0
Salpeter	„	Fob. Chile je m quintals (100 kg)	9/50*)	9/50*)
Schwefel	Lond.	Blüte cif Sizilien, Stl. je t	12. 0.0	12. 0.0
Stabeis.	Dtschl	Frachtb. Oberh., RM je t, Verb'pr 141	147—157	147—157
Roheisen	Dtsch.	Gießereiroheis. III, Frachtb. Oberh.	85.—	85.—
Kupfer .	Berl.	Electrolyt je 100 kg in RM	170.—	170.—
Blei	Berl.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg .	41.—[11])	41.37[13])
Zink....	Berlin	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	38.75[11])	38.50[13])
Zinn....	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	357.—[13]	352 50[13])
Weißbl.	Lond.	s je box	18/9—19/-	18/9-18/10½
Silber .	Lond.	Standard d je unze	22 50	22 50
Silber .	N. Y.	Fein cts je unze..............	49 50[6])	49.25
Gold ...	Lond.	Fein s je oz	$84/11\frac{1}{2}$	84/11 ½
Platin .	Lond.	s je oz	255/- - 265/-	265/--270
Äpfel ..	Lond.	Newtown box	4/- —7/-	4/- —/7-
Banan. .	Lond.	Canarische s je crate	15/- - 20/-	15/- —20/-
Datteln	Lond.	Hallowie s je cwt	22/6 —23/-	22/6 —23/-
Feigen .	Lond.	Genuine s je cwt	34/-—40/-	34/- —40/-
Pflaumg.	Lond.	Calif. 30—40 s je cwt	64/-	64/-
Orangen	Lond.	Valencia box. s 240's case	10/6—18/-	10/-—24/-
Rosinen	Hbg.	Extr. Carab. Sult. unvz., fl je 100 kg	40.—	40.—
Rosinen.	Hbg.	Fancy, gebl. cal. Slt., unvz., D. 50 kg	8.50	8.50
Korinth.	Lond.	Amalias, s je cwt	40/ -41/-	40/—41/-
Mandeln	Lond.	P. G. Sicily, s je cwt	130/—	130/—
Rapsk.	Hbg.	Zentner in RM prompt	9.— - 9 10	8.90 - 9.—
Erdnüsse	Lond.	Coromandeln Stl. je t	18.12.6 [9])	18.15.0 [9])
Sojabohn	Hbg.	Cif Stl. je t	10.10.0 [13])	10.10.0 [13])
Palmker.	Hbg.	Cif Stl. je t	17.10.0 [12]	17.12.6 [12])
B'wsaatö	N. Y.	Loko cts je lb	8.75 [16])	8.75
Leinöl .	Hbg.	RM je 100 kg	99.—	99.—
Sojab'öl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	74.—	74.—
P'kernöl	Hbg.	Roh in Fässern, RM je 100 kg ...	70.—	70.—
Kokosöl	Hbg.	Roh in Barren, RM je 100 kg ...	76 75	76 75
Kopra .	Lond.	Ceylon Stl. je t	24.12.6	24.10.0 [12])
Rüböl ..	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	95.—	95.—

*) Okt.—Nov. [1]) Amerik. [2]) Verz. ab Lager Hamb. [3]) Bei 20-22 Fadenst. 10 cts unter ob. Preis je lb. [4]) weisser. [5]) Kartellpreis 18,30. [6]) ab 15. 11. [7]) Okt./Dez. [8]) Okt./Nov. [9]) Nov./Dez. [10]) Jan./März. [11]) Nov. [12]) Dez./Jan. [13]) Dez. [14]) Nov./Jan. [15]) Dez./Febr. [16]) Not. v. 29.11

Der deutsche Handwerker in Polen.

Gewerbepatente und Handwerk.

Gegenwärtig ist die Zeit da, wo die Gewerbepatente zu lösen sind, die uns so viele Sorgen bereiten. Man mußte eigentlich meinen, daß nach dreijähriger Anwendung des Gewerbesteuergesetzes keine Unklarheiten mehr darüber bestehen. Das ist nun leider nicht der Fall. Die Streitfälle zwischen den Steuerbehörden und Steuerzahlern wiederholen sich alljährlich immer wieder, und zwar nicht nur durch Verschulden der Steuerzahler, sondern durch falsche Auslegung des Gewerbesteuergesetzes durch die Behörden selbst. Wir glauben daher unseren Lesern einen Dienst zu erweisen, wenn wir die wichtigsten Vorschriften über die Lösung der Gewerbepatente hier anführen.

Wir befassen uns zunächst mit der Einteilung der Gewerbepatente in Kategorien.

Handwerk und Gewerbe lösen Gewerbepatente laut Kapitel XIX c, Teil II der Beilage zum Art. 23 des Gewerbesteuergesetzes nach folgender Einteilung:

IV. Kategorie für Unternehmen, die
  a) bei Handfabrikation über 50—200,
  b) bei Verwendung mechanischer Kräfte über 25—200 Arbeiter beschäftigen.

V. Kategorie für Unternehmen, die
  a) bei Handfabrikation über 15—50,
  b) bei Verwendung mechanischer Kräfte über 10—25 Arbeiter beschäftigen.

VI. Kategorie für Unternehmen, die
  a) bei Handfabrikation über 9—15,
  b) bei Verwendung mechanischer Kräfte über 7—10 Arbeiter beschäftigen.

VII. Kategorie für Unternehmen, die
  a) bei Handfabrikation über 4—9,
  b) bei Verwendung mechanischer Kräfte über 4 bis 7 Arbeiter beschäftigen.

VIII. Kategorie für alle Unternehmen, die über 1—4 Arbeiter beschäftigen.

Aus dieser Aufstellung ist ersichtlich, daß bei den Kategorien 4—8 (die wir hier nur anführen, da diese fast ausschließlich in Frage kommen) von großer Wichtigkeit die genaue Aufstellung der Anzahl der beschäftigten Arbeiter ist, da ja, wie wir weiter unten sehen werden, die Preisunterschiede der einzelnen Kategorien der Gewerbepatente sehr bedeutend sind.

Im § 99 der Verfügung des Finanzministeriums vom 8. 8. 1925 (Dz. U. Nr. 82, Pos. 560) heißt es:

„Unter ‚Arbeiter' sind zu verstehen sämtliche Arbeitnehmer beiderlei Geschlechts, die im Unternehmen selbst oder außerhalb für das Unternehmen beschäftigt sind. Ferner alle Meister und Unterbeamte, die die unmittelbare Aufsicht über die Arbeiter ausüben. Bei Jugendlichen bis zum 17. Lebensjahr und älteren über 55 Jahre werden je zwei für einen ‚Arbeiter' gerechnet".

Der letzte Satz ist von großer Wichtigkeit, da er besonders bei der Aufnahme von Lehrlingen in Frage kommt. Denn oft zieht die Einstellung eines Lehrlings mehr oder die Einstellung eines Lehrlings über 17 Jahren die Lösung eines Patents höherer Kategorie nach sich. Der Unternehmer hat daher in solchen Fällen zu entscheiden, ob die Leistung eines Lehrlings die Steuern, die er dadurch mehr zahlt, aufwiegt.

Artikel 8, Punkt 6 des Gewerbesteuergesetzes besagt, daß Arbeitsstätten und Gewerbe- und Handwerksunternehmen, die neben dem Eigentümer ein anderes Familienmitglied bzw. eine andere angenommene Person beschäftigen, Gewerbesteuer nur in Form des Gewerbepatents bezahlen, das heißt von der Umsatzsteuer frei sind.

Diese Stelle steht im Widerspruch zu der oben wiedergegebenen Einteilung in Kategorien. Dort heißt es ausdrücklich, daß Gewerbepatente VIII. Kategorie alle Unternehmen lösen, die über 1 bis 4 Arbeiter beschäftigen, also Unternehmen, die nur einen Arbeiter beschäftigen, kein Patent zu lösen haben.

Hierüber entstanden Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gerichts- und Finanzbehörden.

Die Finanzbehörden legen sich diese Stelle in folgender Weise aus:

§ 25 der Verfügung des Finanzministers besagt, daß Arbeitsstätten und Gewerbe- und Handwerksunternehmen umsatzsteuerfrei sind, wenn in ihnen der Besitzer und ein Arbeitsnehmer — sei es ein Familienmitglied oder eine angenommene Person — tätig sind.

Hier ist noch über die Frage zu entscheiden, was das Gesetz als Gewerbe und was als Handwerk ansieht. Diese Frage beantwortet die Verfügung des Staatspräsidenten (Dz. U. R. P. 53, Pos. 468) im Art. 142, die eine Reihe von Unternehmen aufzählt, die als Gewerbe anzusehen sind. Eine wichtige Erläuterung gibt auch das Rundschreiben des Finanzministeriums vom 27. 9. 1926 L. D. P. O. 12288/III, in folgendem Absatz: „Als fabrikmäßig betriebene Gewerbe sind Unternehmen anzusehen, die Kraftantrieb verwenden."

Wenn also ein Unternehmen, in dem der Eigentümer und eine Hilfskraft tätig sind, Kraftantrieb verwendet, so kommen ihm nicht die Vergünstigungen des Art. 8, 5 (Befreiung von der Umsatzsteuer) zugute.

In demselben Rundschreiben heißt es weiter:

„Die Vorschrift aus § 99 der Ausführungsbestimmung hat nur bei der Lösung der Patente, und zwar bei der Frage der Einordnung der Unternehmen in einzelne Kategorien Geltung; dagegen sind bei der Anwendung des Art. 8, 5 des Gesetzes nicht je zwei Arbeitnehmer unter 17 bzw. über 55 Jahren für einen zu rechnen."

Ein Meister, der zwei Lehrlinge unter 17 Jahren beschäftigt, muß also Umsatzsteuer zahlen.

Die Finanzbehörden legen den Art. 8, Punkt 5 des Gesetzes anders aus als das Oberste Verwaltungsgericht.

Im betreffenden Rundschreiben des Finanzministeriums heißt es:

„Zu den Arbeitern ist sowohl der Eigentümer des Unternehmens wie seine darin beschäftigten Familienmitglieder zu rechnen."

„Aus diesem Grunde ist für die im Punkt 5 des Art. 8 bezeichneten Erwerbstätigkeiten, die vom Eigentümer unter Beihilfe, sei es eines einzigen Familienmitgliedes bzw. einer angenommenen Kraft ausgeübt werden, ein Patent der XIII. Kategorie für Gewerbeunternehmen zu lösen. Dagegen sind diejenigen Personen von der Lösung eines Gewerbepatents befreit, die ihre Tätigkeit allein, ohne Beihilfe, sei es von angenommenen Personen oder auch von Familienmitgliedern ausüben."

Den Standpunkt, den das Oberste Gericht in dieser Angelegenheit einnimmt, kennzeichnen die beiden Urteile aus der Sammlung polnischer Gerichtsurteile (Nr. 353/1929 und Nr. 96/1928, die wir hier anführen.

Im ersten heißt es: „Ein Gewerbebetrieb, der von dessen Eigentümer unter Beihilfe einer angenommenen Kraft bzw. eines Familienmitglieds des Eigentümers geführt wird, unterliegt nicht der Gewerbesteuer."

Die nächste Entscheidung, die für die kleineren Handwerksbetriebe von grundlegender Bedeutung ist, lautet: „Das alte Gewerbesteuergesetz vom Jahre 1923 rechnete zur VIII. Kategorie Handwerksbetriebe sowohl mit Handfabrikation als auch solche mit Kraftantrieb, und zählte zu den Arbeitern den Eigentümer des Unternehmens sowie dessen darin beschäftigte Familienmitglieder. Die Novelle von 1925 hat diese Vorschrift in der Weise geändert, daß sie zur XIII. Kategorie die Unternehmen zählt, die über 1 (oder von 2) bis 4 Arbeiter beschäftigen und schließt aus der Zahl der Arbeiter den persönlich im Unternehmen beschäftigten Eigentümer aus."

Das Rundschreiben vom 24. 12. 1924 ist als Ausführungsbestimmung des alten Gewerbesteuergesetzes vom 14. 5. 1923 anzusehen. Da, wie das eben zitierte Urteil des Obersten Gerichts hervorhebt, die Novelle von 1925 das alte Gewerbesteuergesetz in diesem Punkte ändert, hatte das Rundschreiben vom Finanzministerium

zurückgezogen werden müssen. Das ist jedoch nicht eingetreten und die Finanzbehörden wandten es auch weiterhin an. Wir hoffen, daß sich die Autorität des Urteils des Obersten Gerichts durchsetzen wird und das Handwerk nicht mehr im nächsten Jahre durch dieses unsinnige Rundschreiben belästigt werden wird.

Sollten sich auch einzelne Organe der Finanzbehörden nach diesem Rundschreiben richten, so bleibt nur das Mittel, gegen derartige Entscheidungen unter Berufung auf das Urteil des Obersten Gerichts zu klagen.

Die nächste umstrittene Frage ist die, wann für eine Handwerkerwerkstatt noch ein besonderes Patent für Handelsunternehmen zu lösen ist. Hier ist gleich von vornherein zu sagen, daß die diesbezüglichen Urteile des Obersten Gerichts für das Handwerk ungünstig ausfielen.

Art. 14, letzter Absatz des Gesetzes lautet: ,,Der Kleinverkauf von eigenen Erzeugnissen in demselben Lokal, in dem die Erzeugnisse produziert werden, ist nicht als besonderes Unternehmen anzusehen."

Der § 33 der Ausführungverordnung erläutert: ,,Der Kleinverkauf eigener Erzeugnisse in demselben Lokal, in dem die Erzeugnisse hergestelll werden, ist kein besonderes Unternehmen und unterliegt nicht einer besonderen Besteuerung auch dann nicht, wenn ein besonderer Raum für den Verkauf bestimmt ist. Dieser Raum muß sich jedoch innerhalb der Grenzen des Lokals des Industrieunternehmens befinden.

,,Falls außer den eigenen Erzeugnissen auch andere Waren verkauft werden, ist ein entsprechendes Patent zu lösen."

,,Ein besonderes Patent ist gleichfalls notwendig, wenn eigene Erzeugnisse, die außerhalb des Industrieunternehmens hergestellt wurden, verkauft werden."

Der letzte Absatz betrifft die Erzeugnisse der Heimarbeit, für deren Verkauf der Unternehmer ein besonderes Patent zu lösen hat.

Es bleibt jetzt, den Begriff ,,dasselbe Lokal" näher zu bezeichnen.

Ein Rundschreiben des Finanzministeriums (L. D. P. O. 1566/III/1926) sagt hierüber folgendes:

,,Unter dem Begriff ,,dasselbe Lokal" sind zwei oder mehr Räume zu verstehen, die umittelbar miteinander verbunden sind. Ein Teil dieses Lokals kann auch ausschließlich für den Verkauf bestimmt sein (Laden, Kontor, Kasse)."

,,Wenn ein Unternehmen einen Laden unterhält, in dem nur Waren verkauft werden, die in eigener, im selben Lokal befindlicher Werkstatt hergestellt werden, so ist dafür ein Patent für Gewerbeunternehmen nach der Gesamtzahl der sowohl bei der Produktion als beim Verkauf beschäftigten Arbeiter zu lösen. Wenn außerdem ,,in demselben Lokal" hergestellte Waren verkauft werden, und auch solche verkauft werden, die außerhalb desselben z. B. von Heimarbeitern hergestellt werden, so ist außer dem Gewerbepatent noch ein besonderes für Handelsunternehmen zu lösen."

Aus dem eben Angeführten ersehen wir, daß die Ausführungsverordnung verlangt, daß der Verkauf sich in den Grenzen des Produktionslokals vollzieht; das Rundschreiben des Finanzministeriums dagegen schreibt eine unmittelbare Verbindung der Räume vor.

Diese Stelle wurde zum Anlaß von Mißverständnissen darüber, wie Unternehmen zu behandeln sind, bei denen sich das Verkaufslokal im Vorderhaus und die Produktionsstätte im Hinterhaus eines Grundstückes befinden und die Verbindung der beiden durch den Hof hergestellt ist. Das Oberste Gericht hat in dieser Angelegenheit für das Handwerk ungünstig entschieden (K. 2640/1928):

,,Wenn sich der Raum für den Kleinverkauf eigener Erzeugnisse in einem anderen Gebäude desselben Grundstücks befindet, ist der Laden im Sinne des Gewerbesteuergesetzes als besonderes Unternehmen anzusehen."

Wir besprechen jetzt noch die beiden ersten Absätze des Art. 14 des Gesetzes, da diese oft falsch ausgelegt werden:

,,Wenn ein Unternehmen außer dem Gewerbebetrieb auch einen besonderen Handelsbetrieb für den Verkauf eigener Erzeugnisse unterhält, so ist der Handelsbetrieb als besonderes Unternehmen anzusehen."

,,Die Bestimmung des ersten Absatzes dieses Artikels betrifft nicht Betriebe für Engrosverkauf eigener Erzeugnisse, sofern diese Betriebe beim Unternehmen selbst oder außerhalb desselben, aber im Bereich derselben Ortschaft unterhalten werden, in der sich das Unternehmen befindet, oder in einer Ortschaft, die außerhalb des Sitzes gelegen ist, sofern es der einzige Engrosverkaufsbetrieb ist, der sich außerhalb des Sitzes der Industrieanstalt befindet."

Das Rundschreiben L. D. V. 4008/I erläutert, daß als Engrosverkaufsbetrieb im Sinne des Art. 14, 2 nur ein solcher Betrieb anzusehen ist, der Großhandel betreibt bezw. Waren in größeren Mengen an Wiederverkäufer abgibt.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat in dieser Angelegenheit folgendes Urteil (L. Rej. 1223/25) gefällt:

,,Der Handelsbetrieb bei einem gewerblichen Unternehmen für den Kleinverkauf eigener Erzeugnisse sowie der Handelsbetrieb für den Verkauf eigener Erzeugnisse des en gros und en detail fällt nicht unter den Begriff Engrosvertrieb eigener Erzeugnisse und ist als besonderer Verkaufsbetrieb anzusehen."

Diese Entscheidung bedarf einer näheren Erklärung. Wenn jemand eigene Erzeugnisse im Engroshandel selbst getrennt von Herstellungsstätte absetzt, bedarf er hierzu keines besonderen Handelspatents. Wird indessen neben dem Großhandel auch Kleinhandel mit diesen Artikeln ausgeübt, so ist die Lösung eines besonderen Handelspatents notwendig. Die Lösung eines besonderen Patents ist nicht erforderlich, wenn der Kleinverkauf von Waren in demselben Lokal betrieben wird, in dem die Waren hergestellt werden.

Es bleibt noch eine Klärung der Frage, wer zum Verkauf seiner Waren auf Wochenmärkten berechtigt ist, die länger als drei Tage dauern (Art. 20 des Gesetzes). Hierüber gibt das Rundschreiben L. D. P. O. 1566/III Aufklärung. In dem Rundschreiben heißt es, daß gewerbliche Unternehmen, die nur ein Gewerbepatent besitzen, nicht zum Verkauf ihrer Waren auf Wochenmärkten berechtigt sind, wenn sie nicht ein besonderes Handelspatent für die Waren, die sie zu verkaufen beabsichtigen, lösen. Das Handelspatent ist bei der Steuerbehörde zu lösen, in deren Bereich der Unternehmer seinen Wohnsitz hat, und muß nach der höchsten Steuerklasse der Ortschaften, in denen der Handel ausgeübt wird, berechnet sein. In der Deklaration ist bei der Lösung des Patents auch anzugeben, in welchen Ortschaften der Verkauf auf Wochenmärkten ausgeübt wird.

Diejenigen Personen bzw. Betriebe, die kein Gewerbepatent lösen, gebrauchen auch kein Handelspatent für den Verkauf auf Wochenmärkten.

Zum Schluß geben wir noch eine Preisaufstellung der Patente:

Gewerbepatente.

Kategorie	Klassen der Ortschaften			
	I	II	III	IV
IV	1020—(600)	1020—(600)	1020—(600)	1020—(600)
V	340—(200)	340—(200)	340—(200)	340—(200)
VI	170—(100)	136—(80)	102—(60)	68—(40)
VII	85—(50)	68—(40)	51—(30)	4—(20)
VIII	20.40—(12)	17—(10)	10.20—(6)	6.80—(4)

Handelspatente.

Kategorien	Klassen der Ortschaften			
	I	II	III	IV
II	561—(330)	459—(270)	340—(200)	221—(130)
III	100.50—(65)	85—(50)	68—(040)	42.50—(25)
IV	42.50—(25)	34—(20)	25.50—(15)	17—(10)

Die Zahlen in Klammern sind die Grundpreise der Patente ohne Zuschlag.

Das Deutsche Handwerksinstitut.

Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag hat auf der Vollversammlung des Jahres 1928 am 22. August zu Köln a. Rh. einmütig der Errichtung des Deutschen Handwerksinstituts zugestimmt. Zweckbestimmung des Instituts ist, durch wissenschaftliche Forschung und praktische Tätigkeit das gesamte Handwerk zu pflegen und zu fördern und für die Erhaltung und Weiterbildung des handwerklichen Schaffens zu wirken. Als Rechtsform wurde die Stiftung bürgerlichen Rechts gewählt, der das zuständige (preußische) Staatsministerium am 9. Januar 1929 die Genehmigung erteilte. Die ersten Stifter und damit Gründer des Deutschen Handwerksinstituts sind der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag, Hannover, das Forschungsinstitut für rationelle Betriebsführung im Handwerk e. V., Karlsruhe (gegründet 1919), das Wirtschaftswissenschaftliche Institut für Handwerkerpolitik, Hannover (gegründet 1920), die Arbeitsgemeinschaft für Deutsche Handwerkskultur e. V., Hannover (gegründet 1922). Das Deutsche Handwerksinstitut will alle im Handwerk tätigen Kräfte zusammenfassen, die seine Weiterbildung im Rahmen der modernen Wirtschaftsentwicklung betreiben. Seiner Tätigkeit liegt die Überzeugung zugrunde, daß Technik und Wirtschaft, Staat, Gesellschaft und Kultur eine unlösliche Einheit bilden, an deren Entwicklung teilzunehmen das Handwerk berechtigt und verpflichtet ist.

Im einzelnen hat das Deutsche Handwerksinstitut nach seiner Satzung zur Aufgabe, die technischen, wirtschaftlichen und kulturellen Fragen des Handwerks in ihrer Gesamtheit zu erforschen, im besonderen die mannigfaltigen Beziehungen zu klären, in denen das Handwerk zur gesamten sozialen Umwelt sich befindet; die theoretischen und praktischen Fragen des Handwerks im einzelnen zu behandeln, im besonderen die aus der fortschreitenden Entwicklung sich ergebenden technischen und kaufmännischen, volkswirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Probleme aufzugreifen und für das Handwerk zu bearbeiten; die Ergebnisse hieraus für die Praxis nutzbar zu machen, Handwerk und handwerkliches Schaffen am allgemeinen Fortschritt zu beteiligen, und seine innere und äußere Entwicklung zu fördern und zu lenken.

In Erfüllung der dem Institut gesetzten Aufgaben ist das Institut nach der Satzung insbesondere berechtigt, folgende Einrichtungen und Veranstaltungen zu treffen: 1. Einrichtung von Arbeitsstätten für die wissenschaftliche Forschung nebst den erforderlichen Nebeneinrichtungen; 2. Einrichtung eines Archivs für die gesamte zeitgenössische Handwerksliteratur einschließlich der Grenzgebiete; 3. Einrichtung einer Bücherei, die das gesamte handwerkliche Schrifttum erfassen soll, unter Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit; 4. Einrichtung wissenschaftlicher Versuchswerkstätten und Laboratorien für die Zwecke der Forschung und Lehre; 5. Einrichtung einer dauernden Ausstellung über die Arbeitsgebiete des Instituts in eigenen Räumen; 6. Veranstaltung von vorübergehenden Ausstellungen über Handwerkswirtschaft und verwandte Gebiete und Beteiligung an solchen von dritter Seite; 7. Abhaltung von Lehrgängen theoretischer und praktischer Art für die verschiedensten Teilnehmergruppen, von Kursen und Vorträgen über das gesamte Aufgabengebiet des Instituts; 8. Pflege der Fachliteratur durch Herausgabe einer periodischen Zeitschrift, einer zwanglosen Schriftenreihe sowie durch literarische Mitarbeit an der wissenschaftlichen Fachpresse; 9. Einrichtung einer korrespondierenden Verbindung mit den wissenschaftlich gleichgerichteten Stellen des In- und Auslandes; 10. Schaffung von Lehr- und Anschauungsmitteln für die Zwecke der Berufsausbildung; 11. Einrichtung einer Propagandastelle für die planmäßige Werbetätigkeit in Wort, Schrift und Bild. Weitere Tätigkeitsgebiete können aufgenommen werden.

Zur Vorbereitung und Durchführung dieser Aufgaben wurden zunächst folgende Abteilungen eingerichtet, die in engster Verbindung mit der Leitung stehen.

Die volkswirtschaftliche Abteilung (Sitz Hannover) hat zur Aufgabe, die Stellung der Handwerkswirtschaft und ihrer Teile im Rahmen der Volks- und Weltwirtschaft klarzulegen, die Entwicklung des Handwerks im allgemeinen und seiner Zweige im besonderen zu verfolgen und die wissenschaftliche Behandlung der volkswirtschaftlichen und sozialen Handwerkerfragen zu fördern. In Erfüllung dieser Aufgabe sucht die Abteilung die Verhältnisse des Handwerks im In- und Auslande zu ermitteln; sie pflegt die Beziehungen zu den volkswirtschaftlichen Seminaren der Universitäten und anderen Hochschulen; sie verwaltet (in Verbindung mit dem Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag) ein umfangreiches Handwerksarchiv und eine Bücherei, die das einschlägige Schrifttum volkswirtschaftlichen Inhalts so vollständig wie möglich umfassen soll; endlich betreibt sie Wirtschafts- und Konjunkturstatistik.

Die Abteilung technische Betriebswirtschaft (Sitz Berlin und Karlsruhe i. B.) bearbeitet die Aufgabengebiete der Materialwirtschaft, Fertigungswirtschaft und technischen Verwaltung. Besondere Bedeutung besitzen hierbei: Untersuchungen von Material, über Verwertung von Abfällen, Ermittlung einfacher Prüfungsmethoden, Untersuchungen über den Einfluß der menschlichen Arbeitskraft, Feststellung geeigneter Handwerkszeuge und Maschinen-Einrichtungen, Hilfsgeräte und Vorrichtungen, Untersuchungen über wärmetechnische Einrichtungen, Werkstätten, Fertigungsverfahren, Aufstellung wirtschaftlicher Vergleiche zwischen Hand- und Maschinenarbeit. Bei der technischen Verwaltung handelt es sich um Fragen der Betriebsleitung und Betriebskontrolle, Arbeitsvorbereitung, Aufstellung von Rationalisierungsanleitungen für verschiedene Berufe, Rationalisierung des Zeitverbrauchs, Verminderung von Verlustquellen. Serien- und Massenanfertigung, Normung, Typung und Spezialisierung. Die technische Abteilung steht in enger Zusammenarbeit mit der Reichsforschungsgesellschaft für Wirtschaftlichkeit im Bau- und Wohnungswesen und dem Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit. Mit diesen Stellen führt sie umfangreiche praktische Untersuchungen für die verschiedenen Handwerkszweige insbesondere auch im Bauwesen durch.

Die Abteilung kaufmännische Betriebswirtschaft (Sitz Bonn/Rhein) hat die Aufgabe, die betriebswirtschaftliche Eigenart der handwerklichen Einzelwirtschaften sowohl grundsätzlich als auch in Hinsicht auf die Besonderheiten der einzelnen Gewerbezweige zu untersuchen. Für beide Untersuchungsobjekte analysiert sie die Funktionen der Beschaffung, der Fertigung, des Vertriebes und der Verwaltung, die ihrerseits wieder besondere Probleme darbieten. Innerhalb der Beschaffungstätigkeit werden besonders behandelt: die Beschaffung von Kapital (einmalig und periodisch), von Material und Arbeitskräften, sowie die Frage des Standortes. Die Fertigungsfunktion wird beispielsweise durch Aufstellung von Formularen in ihrer kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen Auswirkung untersucht. Für die Vertriebstätigkeit werden Absatzverhältnisse und Vertriebsorganisation (einschl. Werbung) geprüft. Organisation des gesamten Betriebes, Buchhaltung, Kalkulation, Statistik, Wirtschaftsplan und Abrechnungsverkehr sind die zu behandelnden Teilprobleme der Verwaltungsfunktion. Weiterhin pflegt die Abteilung die Beziehungen zu den betriebswirtschaftlichen Seminaren der verschiedenen Hochschulen und fördert durch Anregungen und Materialüberlassung alle ihr bekannt werdenden wissenschaftlichen Arbeiten. Ein reichhaltiges betriebswirtschaftliches Archiv, eine über die Literatur des Handwerks und der Grenzgebiete informierende Bibliographie, sowie eine Sammlung von Organisations- und Lehrmitteln stehen für die Durchführung der Untersuchungen und Beratungen zur Verfügung.

Die Arbeitsergebnisse der Abteilungen werden mittels Vorträgen, Kursen, Ausstellungen, besonders auch durch Bezirksstellen des Deutschen Handwerksinstituts der Praxis und den Lehrstätten vermittelt. Umfassendere Forschungsergebnisse der volkswirtschaftlichen, der technisch-betriebswirtschaftlichen und der kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen Abteilung werden in zwanglos erscheinenden Schriftenreihen veröffentlicht. Die Zeitschrift ,,Betriebsführung" (Betriebswirtschaftliche Mitteilungen des Deutschen Handwerksinstituts) bringt fortlaufend Artikel über die jeweils bearbeiteten Sachgebiete.

Ein originelles Mittel gegen säumige Schuldner.

Ein Inkassobüro in der norwegischen Hauptstadt Oslo ist auf eine recht originelle Methode verfallen, um Schulden von Firmen und Privatpersonen einzuziehen. Ein gut organisierter Stab von Inkassenten, in Uniformen von schreiend grüner Farbe, hat die Aufgabe, die Schuldner zu besuchen. Pünktlich am Zahlungstermin

stellen sich die Inkassenten ein und präsentieren ihre Rechnung. Erhalten sie den Betrag nicht, so erklaren sie in überaus höflichem Ton, daß das durchaus nichts ausmache und teilen mit, sie würden dann und wann wieder vorsprechen, der Schuldner brauche sich aber nicht durch sie gebunden oder geniert zu fühlen. Trifft der Inkassent den Schuldner beim zweiten Besuch nicht zu Haus an, so wartet er geduldig vor der Tür, bis derselbe zurückkehrt.

Da aber keiner der Schuldner dauernd die Besuche der so auffällig gekleideten Inkassenten, die in ihrer Eigenschaft bereits in der ganzen Stadt bekannt sind, empfangen will, und besonders das vielsagende Warten des grünen Mahners vor seiner Tür zu vermeiden wünscht, wird der Schuldbetrag meist recht rasch gezahlt.

Verantwortlicher Schriftleiter: Erich Loewenthal, Poznań, ul. Skośna 8. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. Druck: **Concordia Sp. Akc.**, Poznań.

✱ ✱ ✱ ARBEITSMARKT ✱ ✱ ✱

Stellenangebote.

Schmiedelehrling
kann sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, ul. Skośna 8. [52

Bäckerlehrling
kann sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, ul. Skośna 8. [53

Perfekte Stenotypistin
für deutsche und polnische Korrespondenz kann sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel u. Gewerbe e. V., Poznań, ul. Skośna 8. [54

Schmiedelehrling
kann sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, ul. Skośna 8. [55

Sattlerlehrling
wird per 1. 1. 1930 gesucht. Bewerbungen an den Verb. f. Hdl. u. Gewerbe, e. V., Poznań, Skośna 8. (479

Stellengesuche.

Bürogehilfin oder Kassiererin
sucht von sofort Stellung. (177

Schlosser
(21 Jahr) sucht von sof. Stellung (evtl. aufs Gut.) (235

Bote,
deutsch u. poln. sprech., sucht sofort Stellung. [264

Korrespondentin
für englisch, französisch und deutsch. s. v. sof. Stellg. (267

Bürogehilfe
für Registratur und Buchhaltung sucht von sofort Stellung. (270

Stenotypistin
sucht von sofort Stellung. (273

Bote
sucht von sof. Stellung (283 u. 472)

Schlossergeselle
sucht von sofort Stellung. [408

Uebersetzer oder Bürovorsteher
sucht von sofort Stellung. 410

Buchhalterin bezw. Stenotypistin
(16 Jahre s. v. sof. Stellg. (412

Bote,
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (418

Stenotypistin
sucht von sofort Stellung. (420

Junger Mann
sucht von sofort Lehrstelle in einer Conditorei oder Fein-Bäckerei. (422

Kassiererin,
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (421

Sattlergeselle
sucht von sofort Stellung [423

Tischlergeselle
sucht von sofort Stellung. (425

Junger Holzfachmann,
der seine Lehrzeit beendet hat, sucht eine Anstellung, um sich zu vervollkommnen. (424

Aelterer Bäcker
sucht von sofort Stellung. (428

Bäckergeselle
sucht von sofort Stellung. (427

Holzkaufmann
beid. Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. Evtl. auch als Bürogehilfe. (426

Eisengiesser
beid. Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung (430

Maschinenschlosser
(38 J.) s. v. sof. Stellg. (431

1 Bäckergeselle
bzw. Werkmeister deutsch-polnisch sprechend, sucht von sof. Stellung. (433

Buchhalterin
sucht von sofort Stellung. (436

Tapeziergehilfe
sucht von sofort Stellung. (438

Kaufmann
für Manufaktur-, Kurz-, Weiss- und Wollwaren-Geschäft. Beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. [439

Junger Kaufmann [441
der Automobilbranche sucht Stellung evtl. auch als Inkassent.

Kaufmann, Reisender
in der Maschinenbranche und Versicherungsfach, sucht von sofort Stellung. [443

Molkereilehrling
der deutschen und polnischen Sprache mächtig, sucht von sof. Stellung. [444

Buchhalter
der deutschen und polnischen Sprache mächtig, sucht von sof. Stellung. (445

Buchhalterin
sucht von sofort Stellung. (451

Feinmechaniker
der deutschen und polnischen Sprache mächtig sucht von sofort Stellung. [452

Verkäuferin
(21 J.) s. v. sof. Stellung. 453

Junge Buchhalterin
der deutschen und polnischen Sprache in Wort und Schrift mächtig, mit Maschinenschreib. und Stenographie vertraut s. von sofort Stellung. [454

Buchhalter, Lagerhalter oder Expedient, sucht von sof. Stellung. Beider Landessprachen mächtig. [455

Schlosserlehrling
sucht von sofort Stellung. [456

Elektrotechnikerlehrling
sucht von sofort Stellung. [457

Eisenkaufmann
sucht von sofort Stellung. [458

Schlossergeselle
sucht von sofort Stellung. [459

Böttcher
sucht von sofort Stellung. [460

Stenotypistin
sucht vom 1. II. oder 1. III. Stellung. [461

Bäckergeselle
sucht von sofort Stellung. [462

Schlosserlehrling
sucht von sofort Stellung. [463

Portier
sucht von sofort Stellung (464

Sekretärin, Buchhalterin
sucht vom 1. 1. 1930 Stellg. (466

Junger Mann
sucht in der Eisenwarenbranche von sofort Stellung (467

Gehilfin
(3 Jahre Lehrzeit) sucht v. sof. Stellg b. einem Zahnarzt (468

Sattler
sucht von sofort Stellung (469

Tischlergeselle
sucht von sofort Stellung. (470

Verkäuferin
f. Konditorei sucht von sofort Stellung (471

Buchhalterin, Korrespondentin
(deutsch polnisch) sucht ab 1. 1 19 0 Stellung. (473

Eisenkaufmann
(27 J.) s. v. sof Stellg (4[illegible]

Schlossergeselle
sucht von sofort Stellung. (47[illegible]

Stenotypistin bezw. Buchhalterin
sucht von sofort Stellung. (476

Stenotypistin
deutsch, polnisch) s v 1. 1. 30. Stellung. (477

Buchhalterin
sucht von sofort Stellung. (478

Müllermeister
sucht von sofort Stellung. (406


BUCH-
DRUCKEREI
CONCORDIA
POZNAN
DRUCKSACHEN
JEDER ART
OFFSET-
DRUCK


KAW
AKKUMULATOREN
KAW
FÜR
AUTO
UND
RADIO
HÖCHSTE
LEISTUNG
KAW
LÄNGSTE
LEBENSDAUER
AKKUMULATOREN